



# Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 23.10.2013

Mit freundlichen Grüßen

  
Norbert Meinerzhagen  
Vorsitzender

<b>Gremium</b>
Bauausschuss

Wochentag	Datum	Uhrzeit
Donnerstag	07.11.2013	17:00

<b>Sitzungsort</b>
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.



# Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.  
Verwaltung, Recht

**TOP:** 1.12

**Vorl.Nr.:** V/2013/3271

**Anlage Nr.:** 12

**Datum:** 21.10.2013

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlich / nicht öffentlich</b>
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	28.11.2013	öffentlich

## Tagesordnung

Neufassungen der Entwässerungssatzung, der Gebühren- und Beitragssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen;

## Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss des Rates der Stadt Hennef (Sieg) empfiehlt dem Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR:

Den Neufassungen

- der Entwässerungssatzung,
- der Gebühren- und Beitragssatzung
- der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

wird in der vorgelegten Form zugestimmt.

## Begründung

Die in Rede stehenden Satzungen waren aufgrund der in den Jahren 2012 und 2013 ergangenen rechtlichen Veränderungen des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) und des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) sowie verschiedener Urteile der Gerichtsbarkeit zu überarbeiten und den Verhältnissen im Stadtgebiet Hennef (Sieg) anzupassen. Grundlage der jeweiligen Neufassungen der einzelnen Satzungen sind die aktuellen Mustersatzungen des Städte- und Gemeindebundes NRW.

Für den Bürger ergibt sich eine Vereinfachung insofern, dass die jeweilige Gebühren- und Beitragssatzung in einer gemeinsamen Satzung zusammengefasst wurde.

Als wesentlichste Änderungen sind § 14 der Entwässerungssatzung (n.F.) und § 4 Abs. 5 der Gebühren- und Beitragssatzung (n.F.) zu nennen.

Am 17.10.2013 hat der Landtag NRW die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) endgültig beschlossen. In dieser Rechtsverordnung ist die Überwachung von privaten Abwasseranlagen (bisher bekannt als § 61a LWG NRW - Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen, der im LWG jedoch gestrichen wurde) abschließend geregelt. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung (nach jetzigem Stand Ende November 2013) wird der Bürger umfassend und ausführlich unterrichtet. In § 14 der Neufassung der Entwässerungssatzung (Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) wurden die entsprechenden §§ der Rechtsverordnung in Bezug auf die Anforderungen an die Selbstüberwachung und die Anforderungen an die Sachkunde bereits berücksichtigt.

In der Rechtssprechung des OVG NRW war bislang anerkannt, dass aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und zur Vermeidung von Personal- und Verwaltungsaufwand nicht jede noch so geringe Wasserschwindmenge an Frischwasser bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr abgezogen werden muss. Es konnte deshalb eine sogenannte Bagatellgrenze für Wasserschwindmengen satzungsrechtlich festgelegt werden (§ 2 Ziffer 12 a.F.). Mit Urteil vom 03.12.2012 (AZ.: 9 A 2646/11) hat das OVG NRW seine bisherige Rechtsauffassung aufgegeben. Demnach ist Frischwasser, das z. B. für die Gartenbewässerung verwendet wird, bei der Berechnung von Schmutzwassergebühren abzuziehen, sofern durch geeignete Messeinrichtungen ein Nachweis erfolgt.

Wegen des unterschiedlichen Aufbaus der zugrunde liegenden Mustersatzungen und der Altfassungen der noch gültigen Satzungen der Stadtbetriebe Hennef-AöR (u.a. im Bezug auf die Abfolge der Paragraphen) wurde darauf verzichtet, eine Gegenüberstellung der Veränderungen (neu – alt) zu erarbeiten und darzustellen. Alle erforderlichen Regelungen für den Stadtbereich Hennef der derzeit gültigen Satzungen sind auch in den neuen Satzungen enthalten bzw. berücksichtigt. Die zu beschließenden Neufassungen und die zurzeit gültigen Fassungen sind der Beschlussvorlage als Anlage (für einen Vergleich) beigelegt.

Hennef (Sieg), den 21.10.2013

  
Klaus Barth

**Satzung**

**über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss  
an die öffentliche Abwasseranlage  
-Entwässerungssatzung-  
der Stadtbetriebe Hennef - AöR vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) in Verbindung mit § 2 Abs 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle genannten Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Hennef – AöR umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet Hennef (Sieg) anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 7 LWG NRW insbesondere

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung von Plänen nach § 58 Abs. 1 LWG NRW,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen der §§ 54ff. WHG und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom \_\_\_\_\_
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 53 Abs. 4 LWG NRW,
7. die Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 a und b LWG NRW.

(2) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR stellen zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmen die Stadtbetriebe Hennef – AöR im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

4. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

5. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

6. Öffentliche Abwasseranlage:

a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von den Stadtbetrieben Hennef – AöR selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen.

c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

d) Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom \_\_\_\_\_ geregelt ist.

#### 7. Anschlussleitungen:

Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Sammelleitung bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen auf dem privaten Grundstück, auf dem Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes/der Gebäudeteile, in dem Abwasser anfällt sowie Kontrollschächte und Inspektionsmöglichkeiten. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

#### 8. Haustechnische Abwasseranlagen:

Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z.B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

#### 9. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser für ein Grundstück oder einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

#### 10. Kontrollschacht:

Ein Kontrollschacht ist ein besteigbarer Schacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

#### 12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

#### 11. Anschlussnehmer:

Anschlussnehmer ist der Eigentümer eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 19 Absatz 1 gilt entsprechend.

#### 13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

#### 14. Grundstück:

Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können die Stadtbetriebe Hennef – AöR für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.

### **§ 3**

#### **Anschlussrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtbetrieben Hennef – AöR den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können Eigentümern, deren Grundstücke nicht anschlusspflichtig sind, den Anschluss gestatten, wenn die Eigentümer die dadurch entstehenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten selbst tragen.

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschlussrechts**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(2) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadtbetriebe Hennef – AöR auf den privaten Grundstückseigentümer durch die untere Wasserbehörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

(3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Hennef – AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

### **§ 5**

#### **Anschlussrecht für Niederschlagswasser**

(1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 53 Absatz 3 a Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstücks obliegt.

(3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers nicht ausgeschlossen, wenn die Stadtbetriebe Hennef – AöR von der Möglichkeit des § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW Gebrauch macht.

### **§ 6**

#### **Benutzungsrecht**

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussnehmer, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen (nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (aaRdT)), das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

## § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe und Abwässer nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe

1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
5. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;
4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz erhitzen können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 100 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und Kühlwasser;
12. Blut aus Schlachtungen;
13. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
14. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
15. Emulsionen von Mineralölprodukten;
16. Medikamente und pharmazeutische Produkte.

(3) Abwasser darf grundsätzlich nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 vorgeschriebenen Grenzwerte für Fracht und Konzentration der angegebenen Stoffe an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung. Die Unterschreitung der Fracht- und Konzentrationsbegrenzungen durch Verdünnung oder innerbetriebliche Vermischung des Abwassers ist unzulässig.

(4) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie können das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.

(5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadtbetriebe Hennef – AöR erfolgen.

(6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadtbetriebe Hennef – AöR von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

(7) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere können die Stadtbetriebe Hennef – AöR auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von den Stadtbetriebe Hennef – AöR verlangten Nachweise beizufügen.

(8) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

## **§ 8 Abscheideanlagen**

(1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadtbetriebe Hennef – AöR im Einzelfall verlangen, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.

(2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von den Stadtbetriebe Hennef – AöR eine Vorbehandlung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers in einer von ihm zu errichtenden und zu betreibenden Abscheideanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadtbetriebe Hennef – AöR eine Pflicht zur Vorbehandlung auslöst.

(3) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(4) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Absatz 2 Satz 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist den Stadtbetrieben Hennef – AöR nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 13 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Der Grundstückseigentümer kann auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein besonders begründetes Interesse an einer anderweitigen Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers besteht und - insbesondere durch Vorlage einer wasserrechtlichen Erlaubnis - nachgewiesen werden kann, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

(3) Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies den Stadtbetrieben Hennef – AöR anzuzeigen. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR verzichten in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.

## **§ 11**

### **Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze**

(1) Führen die Stadtbetriebe Hennef – AöR aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung muss nach den aaRdT erfolgen.

(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

## **§ 12**

### **Ausführung von Anschlussleitungen**

(1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem je eine Anschlussleitung, entsprechend den Vorgaben im Bereich der öffentlichen Kanalisation, herzustellen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 13 dieser Satzung verlangen.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(3) Der Grundstückseigentümer hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) durch funktionstüchtige Rückstausicherungen gemäß den aaRdT einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein.

(4) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat der Grundstückseigentümer einen Kontrollschacht auf seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes verpflichtet, wenn er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Kontrollschachtes abgesehen und eine andere Inspektionsmöglichkeit, insbesondere eine Inspektionsöffnung (z. B. bei einer Grenzbebauung) genehmigt werden. Der Kontrollschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes ist unzulässig.

(5) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Grundstücksanschlussleitungen bis zur öffentlichen Grundstücksgrenze sowie die Lage und Ausführung des Kontrollschachtes auf dem privaten Grundstück bestimmen die Stadtbetriebe Hennef – AöR.

(6) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitungen auf dem anzuschließenden Grundstück führt der Grundstückseigentümer auf seine Kosten durch. Die Anschlussleitungen sind entsprechend den aaRdT zu erstellen.

(7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so können die Stadtbetriebe Hennef – AöR von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

(8) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Die Benutzungs- und Unterhaltungsrechte sind dinglich im Grundbuch abzusichern.

(9) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit den Stadtbetrieben Hennef – AöR auf seine Kosten vorzubereiten.

### **§ 13 Zustimmungsverfahren**

(1) Die Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtbetriebe Hennef – AöR. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadtbetriebe Hennef – AöR, den Anschluss vorzunehmen, als gestellt.

(2) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses den Stadtbetrieben Hennef – AöR mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

### **§ 14 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

Für die Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die §§ 60 und 61 WHG sowie die §§ 61 Abs. 1, Satz 1 und 53 Absatz 1 e LWG NRW. Die Anforderungen an die Selbstüberwachung (Geltungsbereich, Überwachungsumfang, Anforderungen an die Qualität der Überwachung, Sanierungsnotwendigkeit, Zeitpunkt und Übergangsregelungen) sowie die Anforderungen an die Sachkunde (Anerkennung von Sachkundigen und Anforderungen an Sachkundige) ergeben sich aus den §§ 7 bis 13 der Selbstüberwachungsverordnung (SüwVO Abw NRW) x.xx.2013. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR sind berechtigt, durch Satzung eigene Fristen für die Zustands- und Funktionsprüfung festzulegen.

## **§ 15 Indirekteinleiter-Kataster**

(1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR führen ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind den Stadtbetrieben Hennef – AöR mit dem Antrag nach § 13 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter den Stadtbetrieben Hennef – AöR Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

## **§ 16 Abwasseruntersuchungen**

(1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR sind jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR bestimmen die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.

(2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

## **§ 17 Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht**

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtbetrieben Hennef – AöR auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.

(2) Die Anschlussnehmer und die Indirekteinleiter haben die Stadtbetriebe Hennef – AöR unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),

2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,

3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,

4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern,

5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

(3) Bedienstete der Stadtbetriebe Hennef – AöR und Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef – AöR mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 53 Abs. 4 a Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass den Stadtbetrieben Hennef – AöR zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten zu sind beachten.

## **§ 18 Haftung**

(1) Der Anschlussnehmer und der Indirekteinleiter haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die den Stadtbetrieben Hennef – AöR infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

(2) In gleichem Umfang hat der Ersatzpflichtige die Stadtbetriebe Hennef – AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

(3) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

## **§ 19 Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden, der

1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.) oder
2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 7 Absatz 1 und 2

Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist.

2. § 7 Absatz 3 und 4

Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt.

3. § 7 Absatz 5

Abwasser ohne Einwilligung der Stadtbetriebe Hennef – AöR auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt.

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und/oder das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt.

7. § 10 Absatz 3

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses den Stadtbetrieben Hennef – AöR angezeigt zu haben.

8. §§ 11 Absatz 1, 12 Absatz 4

Pumpenschächte bzw. Kontrollschächte nicht frei zugänglich hält.

9. § 13 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadtbetriebe Hennef – AöR herstellt oder ändert.

10. § 13 Absatz 2

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig den Stadtbetrieben Hennef – AöR mitteilt.

11. § 14

Abwasserleitungen nicht bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen nicht entsprechend den Vorgaben der Satzung zur Funktionsprüfung auf deren Funktion überprüfen lässt.

12. § 15 Absatz 2

den Stadtbetrieben Hennef – AöR die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadtbetriebe Hennef – AöR hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

13. § 17 Absatz 3

die Bediensteten der Stadtbetriebe Hennef – AöR oder die durch die Stadtbetriebe Hennef – AöR Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

**§ 22  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 19.05.2008, zuletzt geändert am 18.12.2008 sowie die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 05.04.2011 außer Kraft.

**Anlage 1**  
**zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den**  
**Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage**  
**-Entwässerungssatzung-**  
**der Stadtbetriebe Hennef – AÖR vom \_\_\_\_\_**

**Grenzwerte gemäß § 5 Abs. 3**

Parameter/ Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der Stichprobe
1. Temperatur	bis 35 °	DIN 38404-C4 Ausgabe Dezember 1986	nicht abgesetzt homogenisiert
2. pH-Wert	6,5 – 9,5	DIN 38404-C5 Ausgabe Januar 1984	nicht abgesetzt homogenisiert
3. Absetzbare Stoffe (0,5 St-Absetzzeit)	2 ml/l	DIN 38409 H-9-2 Ausgabe Juli 1980 jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h	
4. Verseifbare Öle u. Fette als Petrolätherextrakt	50 mg/l	DIN 38409 H-17 Ausgabe Mai 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
5. Kohlenwasserstoffe (Abscheider für Leichtflüssigkeiten erforderlich)	10 mg/l	DIN 38409 H-18 Ausgabe Mai 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
6. Organische Lösungsmittel	a) mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar max. entsprechen Ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung		
7. AOX (absorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen)	0,5 mg/l	DIN 38409 H-14 Ausgabe März Absorption an Aktivkohle	nicht abgesetzt
8. CKW 1,1,1-Trichlorethan Tetrachlorethen Trichlormethan Trichlorethen	0,5 mg/l je Einzel- substanz, jedoch in der Summe mg/l	DIN 38407-F4 (Entwurf von April 1985) Hexan und dann mittels GC-Quarzkapillarsäule	absetzbar
9. CSB	400 mg/l	DIN 38409 H-41 Ausgabe Dez. 1980	nicht absetzbar homogenisiert
10. Ammonium/ Ammoniak (NH <sub>4</sub> /NH <sub>3</sub> ) als N	60 mg/l	DIN 38406-E 5-1	nicht absetzbar homogenisiert
11. Nitrit (NO <sub>2</sub> )	20 mg/l	DIN 38405-010 Ausgabe Febr. 1981	nicht absetzbar homogenisiert
12. Sulfrat (SO <sub>4</sub> )	400 mg/l	DIN 38405-D 5-2 Ausgabe Januar 1985	nicht absetzbar homogenisiert
13. Sulfid (S)	2,0 mg/l	DEV D7b (7. Lieferung 1975)	nicht abgesetzt

Parameter/ Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der Stichprobe
14. Phenale (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	20 mg/l	DIN 38409 H-16-1 als Phenol-Index bestimmbar Ausgabe Juni 1984	nicht abgesetzt homogenisiert
15. Farbstoffe:	Nur in so niedriger Konz., dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefährdet erscheint.		
16. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l	DIN-38405 D-13-1 Ausgabe Febr. 1981	nicht absetzbar homogenisiert
17. Cyanid gesamt (CN)	2,0 mg/l	DIN 38405 D-13-1 Ausgabe Febr. 1981	nicht absetzbar homogenisiert
18. Fluorid gesamt (F)	60 mg/l	DIN 38405 –D 4 Ausgabe Juli 1985	nicht abgesetzt homogenisiert
19. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe	z. B. Natriumsulfid Eisen-II-Sulfat Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.		
20. Freies Chlor (CL <sub>2</sub> )	0,5 mg/l	DIN 38408 – G 4 Ausgabe Juni 1984	nicht abgesetzt
21. Metalle (gelöst & ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,2 mg/l	DIN 38405 –D 18 Ausgabe Sept. 1985	nicht absetzbar homogenisiert
b) Blei <sup>(1)</sup> (Pb)	0,2 mg/l	DIN 38405 E –22 Ausgabe März 1988	nicht absetzbar homogenisiert
c) Cadmium <sup>(2)</sup> (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406 E – 22 Ausgabe März 1988 Graphitrohrtechnik	nicht abgesetzt homogenisiert
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 – D 24 Ausgabe Mai 1987	nicht absetzbar homogenisiert
e) Chrom <sup>(3)</sup> (Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
f) Kupfer <sup>(4)</sup> (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
g) Nickel <sup>(5)</sup> (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38405 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
h) Quecksilber <sup>(6)</sup> (Hg)	0,005 mg/l	DIN 38406 – E 12 – 3 Ausgabe Juli 1980	nicht abgesetzt homogenisiert
i) Selen (Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 Teil 23 Entwurf Januar 1986	nicht abgesetzt homogenisiert
j) Zink <sup>(7)</sup> (Zn)	0,5 mg/l	DIN 38406 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
k) Zinn (Sn)	3 mg/l	DIN 38406 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert

Parameter/ Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der Stichprobe
-------------------------------------	-----------	----------------------	-----------------------

	l) Aluminium (AL)	Keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	DIN 38406 – E- 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
	m) Eisen (Fe)	dto.	DIN 38406 – E – 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
	n) Cabalt (Co)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E – 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
	o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E – 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
22.	Nichtionische Tenside (BiAs) *)	*)		nicht abgesetzt homogenisiert
	*) Es wird eine Untersuchungsmethode für die Bestimmung der nichtionischen Tenside vorgeschrieben.			
	Grenzwerte für Stundenfracht, die außer den Konzentrationswerten eingehalten werden müssen.			
	(1)	Blei (Pb)	8 g/h	
	(2)	Cadmium (Cd)	0,4 g/h	
	(3)	Chrom (Cr)	8 g/h	
	(4)	Kupfer (Cu)	12 g/h	
	(5)	Nickel (Ni)	6 g/h	
	(6)	Quecksilber (Hg)	0,1 g/h	
	(7)	Zink (Zn)	10 g/h	

**Satzung**  
**über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss**  
**an die öffentliche Abwasseranlage**  
**-Entwässerungssatzung - der Stadtbetriebe Hennef -AöR-**

vom 19.05.2008

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8), sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708), in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef AöR“ hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR in seiner Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Allgemeines

1. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- betreibt auf dem Gebiet der Stadt Hennef sowie den Grundstücken Gemarkung Wahlfeld, Flur 3, Flurstücke 388 und 737 der Stadt Königswinter, nachfolgend Satzungsgebiet genannt, die unschädliche Beseitigung der Abwässer (Schmutz- und Regenwasser) als öffentliche Aufgabe. Soweit nach dem Landeswassergesetz andere Zuständigkeiten gegeben sind, bleiben diese unberührt.
2. Zur Erfüllung dieses Zweckes sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- als öffentliche Einrichtung gem. § 18 GONW in der Form der AöR einer eigenbetriebsähnlichen Einrichtung mit der Bezeichnung „Stadtbetriebe Hennef -AöR-“ im Trennverfahren (für Schmutzwasser und Niederschlagswasser) und im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben werden.
3. Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmen die Stadtbetriebe Hennef -AöR- im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
4. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch Gräben sowie Anlagen und Einrichtungen, die unter anderem der Niederschlagswasserbeseitigung von privaten Grundstücken dienen und von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- unterhalten werden.
5. Zu den Abwasseranlagen gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen im öffentlichen Verkehrsraum, nicht jedoch die auf dem privaten Grundstück herzustellenden Entwässerungsanlagen einschließlich der Prüfschächte.

## § 2

### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. Jeder Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 berechtigt, von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
2. Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer einschließlich des Regenwassers in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
3. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- können Eigentümern, deren Grundstücke nicht anschlusspflichtig sind, auf Antrag den Anschluss gestatten, wenn die Eigentümer die dadurch entstehenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten selbst tragen, §12 Abs.5 der Entwässerungssatzung gilt entsprechend.

## § 3

### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. Das in § 2 Abs. 1 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen sind, in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Bei anderen Grundstücken können die Stadtbetriebe Hennef -AöR- auf Antrag den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen im Sinne des Satzes 1 kann nicht verlangt werden. Grundstücke, die durch eine rechtlich gesicherte öffentliche Kanaltrasse auf privaten Grundstücken erschlossen werden, stehen den in Satz 1 genannten Grundstücken gleich.
2. Wenn der Anschluss eines mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, können die Stadtbetriebe Hennef -AöR- den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit bietet.
- 2a. Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.  
Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gem. § 51a, Abs. 2, S. 1 Landeswassergesetz Nordrhein Westfalen (LWG) dem Eigentümer des Grundstückes obliegt.
3. In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Schmutz- und Regenwässer nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.
4. Der Anschluss von Drainageleitungen an die Schmutzwasserleitungen ist nicht statthaft. Anschlüsse von Drainageleitungen an Mischwasser- oder Regenwasserkanäle bedürfen grundsätzlich der Gestattung durch die Stadtbetriebe Hennef -AöR-. Sie müssen unter Berücksichtigung der Rückstauenebene mittels einer automatischen Hebeanlage hergestellt werden.
5. Räume, in denen Rückstau auftreten kann, müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (SMB1. NW 2323) durch den Grundstückseigentümer gegen Rückstau abgesichert werden. Die Rückstauenebene ist grundsätzlich die Oberkante Straße an der Anschlussstelle. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haften die Stadtbetriebe Hennef -AöR- nicht.

## § 4

### Begrenzung des Benutzungsrechtes

1. Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden, dürfen nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden. Gegebenenfalls können die Stadtbetriebe Hennef -AöR- eine Vorklärung des Abwassers, insbesondere des Schmutzwassers, sonstige Vorbehandlungen sowie Speicherung der Abwässer auf dem Grundstück vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nach einem von ihr festzulegenden Verfahren verlangen oder die Einleitung der Abwässer ablehnen. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der gem. Anlage 2 zu dieser Entwässerungssatzung genannten Grenzwerte ist nicht zulässig. Die in der Kanalanschlussgestaltung getroffenen Regelungen sind zu beachten. Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben müssen mindestens den Anforderungen der Anlage 2 dieser Entwässerungssatzung und des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich Beschaffenheit und Inhaltsstoffen entsprechen. Die Forderungen der allgemeinen Rahmenverwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der jeweils gültigen Fassung sowie der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach § 7 a WHG bleiben unberührt.
2. In das Abwassernetz dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
  - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Glas, Kunststoffe, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus Obst- und Gemüseverarbeitenden Betrieben und andere feste Stoffe, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
  - b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
  - c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium und sonstige Schwermetalle wie Zyanid und andere Giftstoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten und solche, die
    - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten
    - die Baustoffe der Abwasseranlagen angreifen
    - den Betrieb der Entwässerungs- oder Abwasserreinigungsanlagen, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung stören oder erschweren können
    - die Grenzwerte der Anlage 2 dieser Entwässerungssatzung übersteigen
    - Kohlensäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxyd u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,
  - d) Abwässer aus Ställen und Düngegruben, Silosickersaft, Molke und Blut,
  - e) pflanzen- und bodenschädliche Abwässer
3. Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln, Kondensat aus Feuerstätten sowie der Anschluss von Abfallzerkleinerern von Spülbecken und ähnliche Einrichtungen ist nicht statthaft.
4. Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlagen gelangen, (z. B. durch Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so sind die Stadtbetriebe Hennef -AöR- unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften maßgebend. Für die Entleerung der Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten gilt DIN 1999 in der jeweils geltenden Fassung. Die Entleerung der Abscheideranlagen für Fette muss mindestens einmal monatlich und bei Bedarf zusätzlich erfolgen; im übrigen gilt DIN 4040, in der jeweils gültigen Fassung. Die Entleerung sonstiger Abscheider muss in regelmäßigen Abständen und bei Bedarf zusätzlich erfolgen.

Das Abscheidegut ist vorschriftsmäßig zu beseitigen und darf nicht an anderer Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden. Den Stadtbetrieben Hennef -AöR- sind zum Nachweis einer regelmäßigen Entsorgung der Abscheideranlagen die Entsorgungsbelege nach Durchführung der Entsorgung unaufgefordert vorzulegen. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht. Etwaige Kosten, die den Stadtbetrieben Hennef -AöR- im Zusammenhang mit einer unsachgemäßen oder nicht fristgerechten Entsorgung entstehen, insbesondere Kosten für die Reinigung von öffentlichen Abwasseranlagen, sind den Stadtbetrieben Hennef -AöR- vom Anschlussnehmer in Form eines öffentlich-rechtlichen Aufwendungsersatzes zu ersetzen.

6. Werden Abwässer eingeleitet, bei denen begründeter Verdacht besteht, dass ihre Einleitung in das Abwassernetz unzulässig ist, so sind die Stadtbetriebe Hennef -AöR- jederzeit berechtigt, Abwasserproben zu nehmen und Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Die Untersuchungen können je nach Lage des Falles auch periodisch erfolgen. Die Kosten für die Untersuchung trägt der Anschlussnehmer, falls der Verdacht nach Satz 1 bestätigt wird, andernfalls die Stadt. § 12 Abs. 7 dieser Satzung bleibt unberührt.
7. Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich den Stadtbetrieben Hennef -AöR- mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.
8. Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (Absatz 7) nicht aus, so behalten sich die Stadtbetriebe Hennef -AöR- vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
9. Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung eine Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9, Abs. 4 AbwAG) verursacht, hat den Stadtbetrieben Hennef -AöR- den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere die Erhöhung der Abwasserabgabe verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.
10. Die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Genehmigungspflicht für die Einleitung von Abwasser mit gefährlichen Stoffen in öffentliche Abwasseranlage (VGS) vom 25.09.1989 (GV NW S. 564/SGV NW 77) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

## § 5

### Anschlusszwang

1. Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald es mit baulichen Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen ist und wenn dieses Grundstück durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist, in der eine Abwasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Bebaut im Sinne des Satzes 1 sind auch solche Grundstücke, auf denen befestigte Flächen vorhanden sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- zeigen durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung versehen sind, so dass damit der Anschlusszwang wirksam geworden ist. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen, so dass eine jeder zeitige Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage sichergestellt ist.

Errichten die Stadtbetriebe Hennef -AöR- zur Entwässerung eines einzelnen Grundstückes in der öffentlichen Straße oder öffentlich gesicherte auf privatem Grundstück eine Druckleitung, so gilt diese Abwasserleitung unabhängig von der Erfüllung der Obliegenheiten des Anschlussnehmers nach § 5 Abs. 6a) als betriebsfertig hergestellt.

Errichten die Stadtbetriebe Hennef -AöR- zur Entwässerung mehrerer Grundstücke in der öffentlichen Straße oder öffentlich gesichert auf privatem Grundstück eine Druckleitung (als Bestandteil eines Druckentwässerungssystems), so gilt diese Abwasserleitung unabhängig von der Erfüllung der Obliegenheiten des Anschlussnehmers nach § 5 Abs. 6b) als betriebsfertig hergestellt.

2. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- können auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus den Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Unberührt von § 5 Abs. 5 der Entwässerungssatzung legen die Stadtbetriebe Hennef -AöR- den Anschlusszeitpunkt in den Fällen des Satzes 1 im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
3. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der tatsächlichen Benutzung der baulichen Anlage (§ 5 Abs. 1 der Entwässerungssatzung) hergestellt sein.
4. Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind, wenn die Stadtbetriebe Hennef -AöR- es aus sachlichen Gründen verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen. § 5 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
5. Wird die Abwasserleitung erst nach der Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück binnen drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung ausgestattet ist.
6. Besteht für die Ableitung der Abwässer zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten den Einbau und den Betrieb einer Pumpe oder anderer Hebeanlagen zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes vorzunehmen.
- 6a. Betreiben die Stadtbetriebe Hennef -AöR- zur Entwässerung eines einzelnen Grundstückes in der öffentlichen Straße oder öffentlich gesichert auf privatem Grundstück eine Druckleitung, obliegen Betrieb und Wartung der zur Erzeugung des erforderlichen Einleitungsdrucks benötigten Pumpe und sonstigen notwendigen Einrichtungen (Zerkleinerer etc.) dem Anschlussnehmer.
- 6b. Betreiben die Stadtbetriebe Hennef -AöR- zur Entwässerung mehrerer Grundstücke in der öffentlichen Straße oder öffentlich gesichert auf privatem Grundstück eine Druckleitung (als Bestandteil eines Druckleitungssystems) obliegen Betrieb und Wartung der zur Erzeugung des erforderlichen Einleitungsdruck benötigten Pumpe und sonstigen notwendigen Einrichtung (Zerkleinerer etc.) dem Anschlussnehmer nach den technischen Vorgaben der Stadtbetriebe Hennef -AöR-.
7. Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer dieses Vorhaben der Stadtbetriebe Hennef -AöR- rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- auf Kosten des Anschlussnehmers verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Auf § 12 Abs. 7 dieser Satzung wird hingewiesen.
8. Im Falle des § 51 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Landeswassergesetzes (landwirtschaftliche Betriebe) sind die in § 2 der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen Genannten verpflichtet, den Stadtbetrieben Hennef -AöR- auf Verlangen Nachweise über die anfallende Menge, Art und Zusammensetzung sowie über den Umfang der landwirtschaftlichen Düngung vorzulegen.

## § 6

### **Benutzungszwang**

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer - mit Ausnahme der in §2, Abs. 2+2a sowie § 4 genannten - in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.
2. Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Abortgruben usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 erteilt wurde.

Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

## § 7

## **Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang**

1. Der Anschlusspflichtige kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerrufen oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer besteht (z.B. für landwirtschaftliche oder gärtnerisch genutzte Grundstücke, für Industrieunternehmen, die über eine eigene, dem Zwecke der öffentlichen Entwässerung entsprechenden Anlage verfügen). § 7 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.
2. Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlussverpflichtete binnen zwei Wochen nach Aufforderung der Stadtbetriebe Hennef -AöR- zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei den Stadtbetrieben Hennef -AöR- beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei den Stadtbetrieben Hennef -AöR- beantragt werden.
3. Etwaige nach § 7 erteilte Befreiungen ersetzen andere notwendige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt unberührt.

## **§ 8**

### **Herstellung der Grundstückskläreinrichtungen**

1. Grundstückskläreinrichtungen, die für einen Abwasseranfall von mehr als 8 cbm/Tag bemessen sind, bedürfen der bauaufsichtlichen Genehmigung. Alle anderen Abwasseranlagen bedürfen gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 der Landesbauordnung der Benutzungsgenehmigung nach ihrer Errichtung oder Änderungen, jedoch vor der Benutzung. Die Benutzungsgenehmigung ist bei den Stadtbetrieben Hennef -AöR- (Untere Bauaufsichtsbehörde) zu beantragen. Abwasseranlagen, die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden, bedürfen als Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb der wasserrechtlichen Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde.
2. Eine Benutzungsgenehmigung in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 ist nicht erforderlich, wenn vor der Benutzung durch eine Bescheinigung des Unternehmers oder eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Anlagen auf dem Grundstück den öffentlich rechtlichen Vorschriften entsprechen.
3. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- behalten sich vor, bei Nichteinholung der Benutzungsgenehmigung gemäß Abs. 1 Satz 2 oder Nichtvorlage einer Bescheinigung nach Abs. 2 eine Prüfung auf Kosten des Anschlussnehmers vorzunehmen, ggf. mit optischem Gerät, um festzustellen, ob die Abwasseranlage auf dem Grundstück entsprechend dieser Satzung hergestellt und angeschlossen ist.
4. Grundstückskläreinrichtungen müssen angelegt werden, wenn
  - a) eine Befreiung vom Anschluss an die Abwasseranlage erteilt ist (§ 7)
  - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1 Satz 2)
  - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
5. Eine Grundstückskläreinrichtung muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden (§ 45 der Landesbauordnung - BauO NW vom 01.01.1996); DIN 4261 (MBI NW 1992 S. 22). Voraussetzung ist die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Die Einleitung von Regenwasser in die Grundstückskläreinrichtung ist nicht zulässig.
6. Den Aufwand und die Kosten für die Herstellung und Betrieb der Grundstückskläreinrichtungen trägt der Grundstückseigentümer. Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstückskläreinrichtungen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- sind nach dem Landeswassergesetz verpflichtet, die Anlagen und den Betrieb zu überwachen. Die Zuständigkeiten der Wasserbehörden nach dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen werden hierdurch nicht berührt.

7. Die laufende Entleerung der Gruben und Grundstückskläreinrichtungen sowie die Abfuhr der Schlämme werden von den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- oder durch einen von den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- beauftragten Dritten durchgeführt. In diesem Zusammenhang ist die Satzung der Stadtbetriebe Hennef -AÖR- über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
8. Bei Grundstückskläreinrichtungen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behalten sich die Stadtbetriebe Hennef -AÖR- weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Kläranlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
9. Grundstückskläreinrichtungen und Abwassergruben, die vor dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung der auf dem Grundstück anfallenden Abwässer dienen, sind vom Anschlussnehmer, soweit sie nicht als Bestandteil der neuen Grundstücksentwässerungsanlage (Hausanschluss) verwandt werden, so herzurichten, dass eine tatsächliche Einleitung von Abwasser nicht mehr erfolgen kann. Dabei sind die in Satz 1 genannten Anlagen insbesondere außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Abscheider, Schlammfänge und Sickeranlagen. Sollen die in Satz 1 genannten Einrichtungen auch nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage weiterhin für die Sammlung von Abwässern genutzt werden, bedarf diese Nutzung der Gestattung durch die Stadtbetriebe Hennef -AÖR-; § 9 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Zuständigkeit anderer Behörden bleibt hierdurch unberührt.
10. Die dem Anschlussnehmer aus § 8 Abs. 9 obliegenden Verpflichtungen hat dieser binnen 2 Wochen nach der im § 9 Abs. 3 vorgesehenen Fertigstellungsmeldung zu erfüllen.
11. Einleitungen aus Grundstückskläreinrichtungen in die öffentliche Abwasseranlage bedürfen unbeschadet anderweitiger Erlaubnisse der Gestattung durch die Stadtbetriebe Hennef -AÖR-. Bei der Erteilung der Gestattung sind die Bestimmungen dieser Entwässerungssatzung zu beachten. Die Einleitungen nach Satz 1 dürfen die in der Anlage 2 zu dieser Entwässerungssatzung genannten Grenzwerte nicht übersteigen, soweit in der Gestattung keine weiteren Regelungen getroffen werden.

## § 9

### **Herstellung von Kanalhausanschlüssen und sonstigen Entwässerungsanlagen**

1. Die Herstellung und Änderung von Anlagen und Einrichtungen auf Grundstücken, insbesondere die Erstellung von Kanalhausanschlüssen einschließlich der erforderlichen Prüfschächte, sowie der Abwasservorbehandlungsanlagen oder sonstiger Entwässerungsanlagen, die der Ableitung oder Reinigung
  - a) aller auf einem Grundstück anfallenden häuslichen und gewerblichen Abwässer
  - b) menschlicher Abgänge
  - c) des Niederschlagswassers
 dienen, bedürfen unbeschadet etwaiger sonstiger Genehmigungen der Gestattung durch die Stadtbetriebe Hennef -AÖR-. Bei der Erstellung der in Satz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen sowie der Kanalhausanschlüsse sind die jeweils geltenden DIN-Vorschriften, insbesondere DIN 1986 und 1999 zu beachten.
2. Die Gestattung kann mit Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen versehen werden. Sie ist schriftlich bei den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- zu beantragen.
3. Die Herstellung der in Absatz 1 genannten Anlagen und Einrichtungen, insbesondere die Herstellung von Kanalhausanschlüssen, ist den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- unverzüglich nach Fertigstellung schriftlich anzuzeigen.
4. Zusätzliche Kanalhausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage bedürfen grundsätzlich der schriftlichen Beantragung. Die Herstellung darf nur durch von den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- zugelassenen Tiefbau-/Fachunternehmen vorgenommen werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden Forderungen bezüglich der Datenformate für das Kanalinformationssystem der Stadtbetriebe Hennef -AÖR- hinsichtlich Vermessung, TV-Dokumentation und Datenübermittlung unbedingt zu beachten.
5. Alle aus unberechtigter und unsachgemäßer baulicher Veränderung am öffentlichen Kanalnetz oder an Teilen der Abwasseranlagen resultierenden Kosten und Folgekosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unbe-

rechtigt und unsachgemäß hergestellte Hausanschlussleitungen können von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- verschlossen und die Nutzung kann untersagt werden. Neubauvorhaben können in diesem Zusammenhang von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- stillgelegt werden. Dies ist insbesondere bei der Vorlage von Baugesuchen unter §67 BauONW (Freistellung) hinsichtlich des Nachweises der abwassertechnischen Erschließung zu beachten.

## § 10

### Gewerbliche Indirekteinleiter

1. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- führen ein Kataster für Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit vom häuslichen Abwasser abweicht. In der Anlage 1 zur Entwässerungssatzung sind die Betriebe bzw. Produktionsstätten genannt, die im Rahmen des Indirekteinleiterkatasters erfasst werden. Häusliche Abwässer sind solche Abwässer, deren Beschaffenheit den Grenzwerten gemäß Anlage 2 zur Entwässerungssatzung entspricht.
2. Bei neuen Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind den Stadtbetrieben Hennef -AöR- mit der Gestattung nach § 9, bei bestehenden Anschlüssen binnen 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen und die innerbetriebliche Abwassersituation aufzuzeigen. Auf Anforderung der Stadtbetriebe Hennef -AöR- hat der Einleiter Auskünfte über die Zusammensetzung des Abwassers, über die Mengen und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse sowie den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- sind in diesem Zusammenhang berechtigt, Sicherheitsdatenblätter über alle im Betrieb gelagerten und hergestellten Produkte zu verlangen. Alle Veränderungen von Abwasser erzeugenden Betriebsvorgängen sind den Stadtbetrieben Hennef -AöR- schriftlich vor Eintritt der Veränderung mitzuteilen, § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
3. Bei Indirekteinleitungen nach Abs. 1 ist eine Eigenüberwachung gem. Anlage 1 zur Entwässerungssatzung durchzuführen. Zusätzlich führen die Stadtbetriebe Hennef -AöR- regelmäßige Probeentnahmen aus den Abwässern der entsprechenden Indirekteinleiterbetriebe durch. Hierfür sind geeignete, separate Messstellen für das gewerbliche Abwasser an der Übergabestelle in die öffentliche Abwasseranlage seitens des Anschlussnehmers auf dessen Grundstück einzurichten. Aus technischen Gründen können die Stadtbetriebe Hennef -AöR- im Einzelfall eine andere Entnahmestelle festlegen. Je nach Notwendigkeit erfolgt die Entnahme von Wasserproben durch die Stadtbetriebe Hennef -AöR- bis zu 4 mal/Jahr (vgl. Anlage 1 zur Entwässerungssatzung). Die Kosten der Untersuchung für die Parameter nach Anlage 2 der Entwässerungssatzung gehen zu Lasten des Anschlussnehmers, sie werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenfestsetzungsbescheid geltend gemacht. Im Bedarfsfalle können weitere Abwasseruntersuchungen vorgenommen werden. Die Kosten trägt der Anschlussnehmer nur dann, wenn Überschreitungen der in Anlage 2 festgestellten Grenzwerte bzw. der in der Gestattung festgelegten Grenzwerte vorliegen.
4. Die Messergebnisse der Eigenüberwachung sind den Stadtbetrieben Hennef -AöR- jeweils umgehend, spätestens eine Woche nach Durchführung der Messung bzw. der abgeschlossenen Untersuchung mitzuteilen. Werden Vorbehandlungsanlagen von Einleitenden betrieben, so ist ein Betriebstagebuch zu führen; auf Verlangen sind den Stadtbetrieben Hennef -AöR- jederzeit Einsicht zu gewähren. Automatische Protokolleinrichtungen sind Bestandteil des Betriebstagebuches. Die Betriebstagebücher sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
5. § 14 der Entwässerungssatzung gilt entsprechend für die Überwachung aller mit der Indirekteinleitung im Zusammenhang stehenden Anlagen.

## § 11

### Art der Anschlüsse

1. Jedes Grundstück im Sinne des § 16 dieser Satzung soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die von den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- betriebene Abwasserleitung haben, im Gebiet des Trennverfahrens je einen Anschluss an die Schmutz- und an die Regenwasserleitung. Bei größeren Grundstücken richtet sich die Anzahl der Grundstücksanschlussleitungen nach der Länge der Straßenfront. Je 20 lfd. Meter Straßenfront im Bereich der Kanalbaumaßnahme besteht die Möglichkeit eine weitere Grundstücksanschlussleitung bzw. Leitungspaar auf Antrag während der Baumaßnahme ohne Mehrkosten zu erhalten. Maßgebend für die Verteilung der Grundstücksanschlussleitungen ist die Parzellierung zum Zeitpunkt der Kanalbaumaßnahme. Bei nachträglicher Grundstücksteilung bzw. Neuparzellierung gehen die Herstellungskosten für zusätzliche Hausanschlussstutzen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
- 1a) Wird ein Grundstück mehrfach von öffentlichen Abwasseranlagen tangiert, besteht kein Anspruch auf zusätzliche Grundstücksanschlussleitungen, soweit das Grundstück durch die bereits vorhandene Grundstücksanschlussleitung entwässert werden kann.
2. Zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Grundstücksanschlussleitungen können weitere Grundstücksanschlussleitungen auf Antrag hergestellt werden. Die Kosten sind von den Grundstückseigentümern oder Erbbauberechtigten zu tragen. Hierzu sind in jedem Einzelfall entsprechende Vereinbarungen zu treffen.
3. Kosten für Anschlüsse im Sinne des Absatzes 2 sowie Kosten für nachträgliche Anschlüsse oder spätere Änderungen an den Anschlüssen, die durch Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte veranlasst werden, haben die Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu tragen. Die Kosten werden durch Bescheid gegenüber dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten geltend gemacht.
4. Die Stadtbetriebe Hennef -AÖR- können gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen - z. B. bei Doppelhausbebauung, Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen - zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für mehr als zwei Grundstücke müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten sowie die Lage der Prüfschächte und die Führung der Anschlussleitungen schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Bau-last gesichert werden, wobei jede Änderung an die Zustimmung der Stadtbetriebe Hennef -AÖR- gebunden sein muss.

## § 12

### Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

1. Grundsätzlich sind vom Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten Prüfschächte auf jeder, das private Grundstück verlassenden und an die öffentliche Abwasserleitung anschliessende Abwasserleitung unmittelbar vor der Grundstücksgrenze auf privatem Grundstück zu errichten.
2. Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitung sowie die Lage der Prüfschächte bestimmen die Stadtbetriebe Hennef -AÖR-; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Zwischen Prüfschacht und der öffentlichen Abwasseranlage ist die Leitungsführung ohne Richtungsänderungen und weiteren Zulauf auszuführen. Die Zusammenführung einzelner Teilströme muss an geeigneter Stelle vor oder spätestens im Prüfschacht erfolgen. Zur Prüfung von Abwasserbehandlungsanlagen sind grundsätzlich jederzeit zugängliche Probenahmemöglichkeiten vorzuhalten. Weitere Abwasserteilströme dürfen erst nach der Probenahmestelle in die Leitung eingebracht werden.

Die Prüfschächte dienen der wiederkehrenden Kontrolle, Reinigung und der Sanierung der Grundstücksanschlussleitungen. Die Schächte sind vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu eigenen Lasten auf eigenem Grundstück herzustellen und zu unterhalten.

Verhindern oder erschweren die Prüfschächte aufgrund ihrer Bauart die vorgenannten Arbeiten, so geht die Nachweispflicht und die Haftung auch für den Bereich des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich auf den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten über.

3. Gemäß § 61 a Abs. 3 und 4 LWG NRW hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird. Über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung ist eine Bescheinigung zu fertigen. Die Bescheinigung hat der in Satz 1 Pflichtige aufzubewahren und den Stadtbetrieben Hennef AöR auf Verlangen vorzulegen. Die Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens zwanzig Jahren zu wiederholen. Bei bestehenden Abwasserleitungen muss die erste Dichtheitsprüfung gemäß den vorstehenden Ausführungen bei einer Änderung, spätestens jedoch bis zum 31.12.2015 durchgeführt werden.
4. Die nachträgliche Herstellung und Veränderung, die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen von der Straßenleitung bis zur Grundstücksgrenze führen die Stadtbetriebe Hennef -AöR- selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die Kosten werden durch Bescheid gegenüber dem Anschlussnehmer geltend gemacht. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- können abweichend von Abs. 2 Satz 1 auf schriftlichen Antrag gestatten, dass der Anschlussnehmer zusätzliche Kanalhausanschlüsse im öffentlichen Bereich herstellen lässt, wenn der Anschlussnehmer diese Arbeiten von einem von den Stadtbetriebe Hennef -AöR- zugelassenen Tiefbau-/Fachunternehmer in Abstimmung mit den Stadtbetriebe Hennef -AöR- ausführen lässt. Alle Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage sind auf Kosten des Anschlussnehmers optisch zu dokumentieren und nach Vorgabe der Stadtbetriebe Hennef -AöR- einzumessen. In diesem Zusammenhang sind die entsprechenden Forderungen bezüglich der Datenformate für das Kanalinformationssystem der Stadtbetriebe Hennef -AöR- hinsichtlich Vermessung, TV-Dokumentation und Datenübermittlung unbedingt zu beachten. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten der Stadtbetriebe Hennef -AöR-, wenn die in Frage kommenden Bäume im Eigentum der Stadtbetriebe Hennef -AöR- sind, in andern Fällen zu Lasten des Anschlussnehmers.
5. Die Herstellung, Erneuerung und Veränderungen sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich der Prüfschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgemäß und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Stadtbetriebe Hennef -AöR- durchgeführt werden.
6. Alle Abwasseranlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8, 9), unterliegen vorbehaltlich anderweitiger Zuständigkeiten anderer Behörden einer Abnahme durch die Stadtbetriebe Hennef -AöR-. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung bei den Stadtbetriebe Hennef -AöR- gemäß § 9 Abs. 3 dieser Satzung schriftlich anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen und Anlagenteile sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Stadtbetriebe Hennef -AöR- befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Die Abnahme durch die Stadtbetriebe Hennef -AöR- kann bei Vorlage der Fachbauleitererklärung bzw. Unternehmerbescheinigung gemäß den Vorgaben der Stadtbetriebe Hennef -AöR- entfallen. Nicht abgenommene Anlagen werden nicht an das Abwassernetz angeschlossen, nicht abgenommene aber bereits an das Abwassernetz angeschlossene Anlagen können von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- stillgelegt und etwaige Einleitungen untersagt werden. Alle hierbei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers, Haftungsansprüche richten sich an den Grundstückseigentümer.
7. Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlagen seines Grundstückes entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Entwässerungsanlagen entstehen. Für die der Stadtbetriebe Hennef -AöR- durch die Schäden entstehenden Kosten gilt § 11 Abs. 3 entsprechend. Er hat die Stadtbetriebe Hennef -AöR- von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei den Stadtbetrieben Hennef -AöR- aufgrund von Mängeln geltend machen.
8. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- können jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - insbesondere eines störungsfreien Betriebes der öffentlichen Abwasseranlage - entspricht.

## **Betriebsstörungen**

1. Bei unvermeidbaren Betriebsstörungen bzw. Außerbetriebsetzung der Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln oder Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren, es sei denn, der Stadtbetriebe Hennef -AöR-, ihrem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen würden Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Bei Hemmungen im Wasserablauf entfällt ebenfalls der Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Gebühren, wenn ein Nichtverschulden der Stadtbetriebe Hennef -AöR-, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen vorliegt
2. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- sind im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
3. Werden Betriebsstörungen durch den Anschlussberechtigten oder sonstige Dritte verursacht, erfolgt die Störungsbeseitigung auf Kosten des Verursachers. § 11 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 14**

### **Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht**

1. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der städtischen Beitrags-, Gebühren- und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere eine schriftliche Angabe der bebauten und befestigten Flächen einschließlich einer späteren Änderung dieser Flächen.
2. Der Anschlussnehmer hat den Stadtbetrieben Hennef -AöR- Funktionsbeeinträchtigungen seiner Grundstücksentwässerung, welche durch Mängel der öffentlichen Abwasseranlage verursacht sein können, unverzüglich mitzuteilen. Sofern die Entwässerungssituation auf dem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück unklar ist, den Stadtbetrieben Hennef -AöR- keine Planunterlagen hinsichtlich der Entwässerungssituation des Grundstückes vorliegen oder der Verbleib des Abwasser nicht nachgewiesen werden kann, sind die Stadtbetriebe Hennef -AöR- auf Kosten des Anschlussnehmers berechtigt, vollständige Planunterlagen der Entwässerungssituation des Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten zu verlangen.
3. Den Beauftragten der Stadtbetriebe Hennef -AöR- ist zur Nachschau der Entwässerungsanlagen, zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren.

Insbesondere müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse den Beauftragten auch zur Beseitigung von Störungen jederzeit zugänglich sein.

4. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- können die notwendigen Maßnahmen treffen, um im Einzelfall auftretende oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auftretende Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung, der Gebühren- und Kleineinleiterabgabensatzung und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen abzuwehren. Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat die Stadt diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
5. Etwaige, im Rahmen des Absatzes 4 getroffene Anordnungen im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz NW der Beauftragten sind zu befolgen. Die Anordnungen können bei Gefahr im Verzug auch mündlich erfolgen.

Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so gelten die Bestimmungen der §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NW in der jeweils gültigen Fassung. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

6. Das unbefugte Öffnen von Kanalschachtdeckeln sowie das Besteigen aller Kanalschächte, die Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind und sich auf privatem Grundstück befinden, ist untersagt.

## § 15

### **Anschlussbeitrag, Gebühren und Kleineinleiterabgaben**

1. Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage sowie für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach zu dieser Satzung erlassenen Beitrags- und Gebührensatzungen erhoben. Die Nutzung einer Brauchwasseranlage ist den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- anzuzeigen.
2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitung der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadtbetriebe Hennef -AÖR- die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadtbetriebe Hennef -AÖR- umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
3. Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der zu erlassenden Gebührensatzung ebenfalls gebührenpflichtig.

## § 16

### **Berechtigte und Verpflichtete**

1. Die sich aus dieser Satzung für den Anschlussnehmer, Anschlussberechtigten und Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- gegenüber als Gesamtschuldner.
2. Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer und der neue Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch, bis die Stadtbetriebe Hennef -AÖR- Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.
3. Kosten, die die Stadtbetriebe Hennef -AÖR- in den Fällen der §§ 4 Abs. 5, 4 Abs. 6, 10 Abs. 3, 11 Abs. 3, 12 Abs. 7 und 13 Abs. 3 dieser Entwässerungssatzung durch Bescheid geltend machen, werden binnen eines Monats nach Zugang des Bescheides beim Ersatzpflichtigen fällig.

## § 17

### **Begriff des Grundstückes**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist über die Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch hinaus, jeder zusammenhängende Grundbesitz oder auch Teilgrundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber treffen die Stadtbetriebe Hennef -AÖR-.

## 18

### **Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

1. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Ge- und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

## § 19

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) seiner in § 5 begründeten Anschlusspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - b) seiner in § 6 begründeten Benutzungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt,

- c) gegen die Verpflichtung in § 4 Abs. 1 - 7, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 10, § 10 Abs. 2, § 10 Abs. 4 Satz 1, § 14 Abs. 3 und 6 verstößt,
  - d) den in § 14 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 2 begründeten Anzeige-, Mitteilungs- und Auskunftslichten zuwiderhandelt,
  - e) seiner in § 9 Abs. 3 begründeten Anzeigeverpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
  - f) seiner in § 15 Abs. 1 begründeten Anzeigepflicht nicht nachkommt.
2. Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.
  3. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,00 € geahndet werden.
  4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

# **Anlage 1 zur Entwässerungssatzung**

Einteilung von Indirekteinleitern nach ihrem abwasserspezifischen Gefährdungspotenzial

## **GEFÄHRDUNGSKLASSE I \*)**

- Chemische Fabriken / Chemische Erzeugnisse / Chemische Laboratorien
- Chemikalienlager, Farbenindustrie, Körperpflegemittelherstellung, Arzneimittelherstellung, pharmazeutische Industrie, etc.
- Chemische Reinigungen, Wäschereien, Teppichreinigungen
- Metallverarbeitende Betriebe  
(Galvanikbetriebe, Härtereien, Maschinenbau, Emailieranlagen, Eisen-, Stahl- und Buntmetallbeizereien, mechanische Werkstatt
- Tankstellen, Autobahn- und Straßenmeistereien, Autowaschanlagen
- Kfz.-Werkstätten, Autoverwertung, Lackierereien, Schrottplätze
- Kunststoffverarbeitende Betriebe
- Kraftwerke
- Offsetbetriebe, Druckereien
- Kopie- und Entwicklungsanstalten, Foto-Anstalten
- Winzerbetriebe, Brennereien
- Holzverarbeitende Industrie
- Krankenhäuser
- Großküchenbetriebe
- Schlachtereien, Molkereien

## **GEFÄHRDUNGSKLASSE II \*\*)**

- Ärzte, Zahnärzte, Dentallaboratorien
- Glasereien
- Tischlereien
- Malerbetriebe
- Apotheken, Medizinische Einrichtungen, Drogerien
- Friseurläden
- Metzgereien

## **GEFÄHRDUNGSKLASSE III \*\*\*)**

- Übrige Indirekteinleiter

\*) Die Selbstüberwachung kann bis zu 4 x pro Jahr erfolgen.

\*\*) Die Selbstüberwachung kann bis zu 3 x pro Jahr erfolgen.

\*\*\*) Die Selbstüberwachung kann bis zu 2 x pro Jahr erfolgen.

## Anlage 2 zur Entwässerungssatzung

### Grenzwertübersicht

#### Einzuhaltende Grenzwerte

Parameter/ Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der Stichprobe
1. Temperatur	bis 35 °	DIN 38404-C4 Ausgabe Dezember 1976	nicht abgesetzt homogenisiert
2. pH-Wert	6,5 – 9,5	DIN 38404-C5 Ausgabe Januar 1984	dto.
3. Absetzbare Stoffe (0,5 St-Absetzzeit)	2 ml/l	DIN 38409 H-9-2 Ausgabe Juli 1980 jedoch mit einer Absetzzeit von 0,5 h	
4. Verseifbare Öle u. Fette als Petrolätherextrakt	50 mg/l	DIN 38409 H-17 Ausgabe Mai 1998	homogenisiert nicht abgesetzt
5. Kohlenwasserstoffe (Abscheider für Leicht- flüssigkeiten erforder- lich)	10 mg/l	DIN 38409 H-18 Ausgabe Mai 1988	dto. Februar 1981
6. Organische Lösungsmittel	mit Wasser mischbar nur nach spezieller Festlegung b) mit Wasser nicht mischbar max entsprechen Ihrer Wasserlöslichkeit und nach entsprechender Festlegung		
7. AOX (absorbierbare organisch gebundene Halogenverbindungen)	0,5 mg/l	DIN 38409 H-14 Ausgabe März Absorption an Aktivkohle	nicht abgesetzt
8. CKW 1,1,1-Trichlorethan Tetrachlorethen Trichlormethan Trichlorethen	0,5 mg/l je Einzel- substanz, je- doch in der Summe mg/l	DIN 38407-F4 (Entwurf von April 1985) Hexan und dann mittels GC-Quarzkapillarsäule	absetzbar
9. CSB	400 mg/l	DIN 38409 H-41 Ausgabe Dez. 1980	nicht absetzbar homogenisiert
10. Ammonium/ Amminiak (NH <sub>4</sub> /NH <sub>3</sub> ) als N	60 mg/l	DIN 38406-E 5-1	nicht absetzbar homogenisiert
11. Nitrit (NO <sub>2</sub> )	20 mg/l	DIN 38405-010 Ausgabe Febr. 1981	nicht absetzbar homogenisiert
12. Sulfrat (SO <sub>4</sub> )	400 mg/l	DIN 38405-D 5-2 Ausgabe Januar 1985	nicht absetzbar homogenisiert
13. Sulfid (S)	2,0 mg/l	DEV D7b (7. Lieferung 1975)	nicht abgesetzt

Parameter/ Stoff der Stoffgruppe	Grenzwert	Untersuchungsmethode	Aus der Stichprobe
14. Phenale (C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	20 mg/l	DIN 38409 H-16-1 als Phenol-Index bestimbar Ausgabe Juni 1984	nicht abgesetzt homogenisiert
15. Farbstoffe:	Nur in so niedriger Konz, daß der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefährdet erscheint.		
16. Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	0,2 mg/l	DIN-38405 D-13-1 Ausgabe Febr. 1981	nicht absetzbar homogenisiert
17. Cyanid gesamt (CN)	2,0 mg/l	DIN 38405 D-13-1 Ausgabe Febr. 1981	nicht absetzbar homogenisiert
18. Fluorid gesamt (F)	60 mg/l	DIN 38405 –D 4 Ausgabe Juli 1985	nicht abgesetzt homogenisiert
19. Spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe			
z. B. Natriumsulfil Eisen-II-Sulfat	Nur in einer so niedrigen Konzentration, daß keine anaroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten.		
20. Freies Chlor (CL <sub>2</sub> )	0,5 mg/l	DIN 38408 – G 4 Ausgabe Juni 1984	nicht abgesetzt
21. Metalle (gelöst & ungelöst)			
a) Arsen (As)	0,2 mg/l	DIN 38405 –D 18 Ausgabe Sept. 1985	nicht absetzbar homogenisiert
b) Blei <sup>(1)</sup> (Pb)	0,2 mg/l	DIN 38405 E –22 Ausgabe März 1988	nicht absetzbar homogenisiert
c) Cadmium <sup>(2)</sup> (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406 E – 22 Ausgabe März 1988 Graphitrohrtechnik	nicht abgesetzt homogenisiert
d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN 38405 – D 24 Ausgabe Mai 1987	nicht absetzbar homogenisiert
e) Chrom <sup>(3)</sup> (Cr)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
f) Kupfer <sup>(4)</sup> (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
g) Nickel <sup>(5)</sup> (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38405 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
h) Quecksilber <sup>(6)</sup> (Hg)	0,005 mg/l	DIN 38406 – E 12 – 3 Ausgabe Juli 1980	nicht abgesetzt homogenisiert
i) Selen (Se)	1,0 mg/l	DIN 38405 Teil 23 Entwurf Januar 1986	nicht abgesetzt homogenisiert
j) Zink <sup>(7)</sup> (Zn)	0,5 mg/l	DIN 38406 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
k) Zinn (Sn)	3 mg/l	DIN 38406 – E –22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert

Parameter/ Stoff  
der Stoffgruppe

Grenzwert

Untersuchungsmethode

Aus der  
Stichprobe

	l) Aluminium (AL)	Keine Begrenzung soweit keine klärtechnischen Schwierigkeiten zu erwarten sind.	DIN 38406 – E – 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
	m) Eisen (Fe)	dto.	DIN 38406 – E – 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
	n) Cobalt (Co)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E – 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
	o) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN 38406 – E – 22 Ausgabe März 1988	nicht abgesetzt homogenisiert
22.	Nichtionische Tenside (BiAs) *)	*)		nicht abgesetzt homogenisiert
*) Es wird eine Untersuchungsmethode für die Bestimmung der nichtionischen Tenside vorgeschrieben.				
Grenzwerte für Stundenfracht, die außer den Konzentrationswerten eingehalten werden müssen.				
(1)	Blei (Pb)	8 h/h		
(2)	Cadmium (Cd)	0,4 g/h		
(3)	Chrom (Cr)	8 g/h		
(4)	Kupfer (Cu)	12 g/h		
(5)	Nickel (Ni)	6 g/h		
(6)	Quecksilber (Hg)	0,1 g/h		
(7)	Zink (Zn)	10 g/h		

Neufassung

**Satzung**

**über die Erhebung von  
Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen  
(Gebühren- und Beitragssatzung)  
der Stadtbetriebe Hennef - AöR vom \_\_\_\_\_**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, der §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), sowie der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995, alle genannten Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

**1. Abschnitt:  
Finanzierung der Abwasserbeseitigung**

**§ 1  
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage**

(1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge.

(2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom \_\_\_\_\_ stellen die Stadtbetriebe Hennef – AöR zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

(3) Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge zugrunde gelegt wird.

## **2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen**

### **§ 2 Abwassergebühren**

(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 53 c LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW.

(2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

1. die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtbetriebe Hennef – AöR (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
2. die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW).

(3) Die Schmutzwasser- und die Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### **§ 3 Gebührenmaßstäbe**

(1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### **§ 4 Schmutzwassergebühr**

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von den Stadtbetrieben Hennef – AöR unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, deren Errichtung unaufgefordert den Stadtbetrieben Hennef – AöR mitzuteilen sind) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so sind die Stadtbetriebe Hennef – AöR berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen:

#### Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und den Stadtbetrieben Hennef – AöR nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

#### Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der öffentlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, den Stadtbetrieben Hennef – AöR eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.

Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten, bezogen auf seine Wasserschwindmengen, den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit den Stadtbetrieben Hennef – AöR abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind, bezogen auf das Abrechnungsjahr, durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei den Stadtbetrieben Hennef – AöR geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(6) Bei einer Großviehhaltung wird auf Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres die Wassermenge um 15 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit (GVE) herabgesetzt. Die Großvieheinheiten werden nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Rinder, Kühe, Bullen und Pferde (2 Jahre und älter)	= 1,0 GVE
Rinder, Bullen und Pferde (1 Jahr - unter 2 Jahre)	= 0,7 GVE
Rinder, Bullen und Pferde (6 Monate - unter 1 Jahr)	= 0,3 GVE
Kälber (unter 6 Monate), Schafe, Ziegen	= 0,15 GVE
Zuchteber und Zuchtsauen	= 0,3 GVE
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	= 0,02 GVE
Jungschweine 20 kg - unter 50 kg Lebendgewicht	= 0,06 GVE
Mastschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht	= 0,16 GVE
Legehennen	= 0,02 GVE

Maßgebend ist die Großvieheinheit (GVE) zum Zeitpunkt der Antragstellung. Die nach Abs. 6 ermittelten Wassermengen können nur insoweit abgesetzt werden, dass je Bewohner des landwirtschaftlichen Betriebes noch 40 m<sup>3</sup>/Jahr als Berechnungsgrundlage verbleiben. Nach Ablauf des in Satz 1 genannten Datums findet eine Berücksichtigung nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

(7) Die Gebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 4,28 €.

## **§ 5 Niederschlagswassergebühr**

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Flächen, die aus Betonpflaster, Betonplatten, Asphaltbeton o. ä. hergestellt sind und das Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar dem Kanal zuleiten, werden, ungeachtet der Untergrundherstellung und der Fugenbreite, bei der Gebührenberechnung gleich behandelt.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Stadtbetrieben Hennef – AöR auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erstellen durch eine Überfliegung des Stadtgebietes Luftbilder von den Grundstücken. Mit Hilfe der Luftbilder wird ein zeichnerischer Lageplan zur Befragung des Grundstückseigentümers entwickelt, aus welchem sich die bebauten und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen ergeben, von denen das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Bei Neu- und Umbauten werden die Flächen anhand der Bauakte ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadtbetriebe Hennef – AöR zutreffend ermittelt worden sind. Soweit erforderlich, können die Stadtbetriebe Hennef – AöR die Vorlage weiterer Unterlagen einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von den Stadtbetrieben Hennef – AöR geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadtbetriebe Hennef – AöR (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies den Stadtbetrieben Hennef – AöR innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen den Stadtbetrieben Hennef – AöR zugegangen ist.

(4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 = 1,15 €.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.

(2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtige sind:

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige den Stadtbetrieben Hennef – AöR innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie den Stadtbetrieben Hennef – AöR die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef – AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 8 Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

(2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Erhebungszeitraum ist der 01.11. eines Jahres bis zum 31.10. des Folgejahres (Schmutzwassergebühr) bzw. der 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres (Niederschlagswassergebühr). Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können einen anderen Abrechnungszeitraum gestatten. Soweit erforderlich, können sich die Stadtbetriebe Hennef – AöR der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

## **§ 9 Vorausleistungen/Abschlagszahlungen**

(1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen/Abschlagszahlungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/5 der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des in § 8 genannten Erhebungszeitraumes ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen/Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR erheben am 01.04., 01.06., 01.08., 01.10. und 01.12. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen/Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von 1/5 der bebauten (bzw. überbauten/überdachten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt.

(2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.

(4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen/Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen/Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen/Abschlagszahlungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen/Abschlagszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **§ 10 Verwaltungshelfer**

Die Stadtbetriebe Hennef – AöR sind berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorausleistungen/Abschlagszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

## **3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen**

### **§ 11 Kanalanschlussbeitrag**

(1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtbetriebe Hennef – AöR einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.

(2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadtbetriebe Hennef – AöR für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.

(3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht gem. § 8 Abs. 9 KAG NRW als öffentliche Last auf dem Grundstück.

### **§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,

2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und

3. für das Grundstück muss

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder

b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Stadt Hennef (Sieg) zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

(3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die öffentliche Abwasseranlage (z.B. in ein von den Stadtbetrieben Hennef - AöR betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

(4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### **§ 13 Beitragsmaßstab**

(1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,

b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt,

c) im Außenbereich (§ 35 BauGB): es wird eine wirtschaftliche Einheit gebildet. Hierzu wird die Grundfläche der anzuschließenden Gebäude/Gebäudeteile mit dem Faktor 5 vervielfacht.

(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

a) bei ein- und zweigeschossiger Bebaubarkeit:	1,0
b) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit:	1,25
c) bei viergeschossiger Bebaubarkeit:	1,5
d) bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit:	1,7
e) bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit:	1,85
f) bei siebengeschossiger Bebaubarkeit:	1,95
g) bei achtgeschossiger Bebaubarkeit:	2,0
h) für jedes weitere Geschoss zusätzlich:	0,05

(4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschoszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,0, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

(5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 13 Abs. 4 dieser Satzung enthalten sind, ist maßgebend:

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.

(7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,35 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

(8) Wird ein bereits zu Anschlussgebühren bzw. Anschlussbeiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht festgesetzt worden ist, nach zu erheben.

## **§ 14 Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt 8,95 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben. Dieser beträgt:
- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 7,15 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche,
  - b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 1,80 € je Quadratmeter (m<sup>2</sup>) Veranlagungsfläche.

## **§ 15 Entstehen der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, im Falle des § 13 Abs. 8 mit der Vereinigung der Grundstücke.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

## **§ 16 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld**

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Klage gegen einen Beitragsbescheid hat gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbindet deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Auskunftspflichten**

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef – AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so können die Stadtbetriebe Hennef – AöR die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

### **§ 19 Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

### **§ 20 Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### **§ 21 Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Kleineinleiterabgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 19.05.2008 und die Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 19.05.2008 außer Kraft.

## **Gebühren- und Kleineinleiterabgabensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef -AöR-**

**vom 19.05.2008**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8), sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708) in Verbindung mit § 15 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef AöR, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef AöR“ hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR in seiner Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe**

1. Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erheben die Stadtbetriebe Hennef -AöR- zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NW Benutzungsgebühren.
2. Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadtbetriebe Hennef -AöR- und für Fremdeinleitungen, für die die Stadtbetriebe Hennef -AöR- die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Benutzungsgebühren abgewälzt.
3. Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadtbetriebe Hennef -AöR- anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten und die nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, zu entrichten hat, erheben die Stadtbetriebe Hennef -AöR- eine Kleineinleiterabgabe.

### **§ 2**

#### **Gebühren und Abgabenmaßstab**

1. Die Benutzungsgebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird.

2. Als Abwassermengen gelten

- a) die dem Grundstück zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge,
- c) die auf dem Grundstück anfallende Niederschlagsmenge.

3. Berechnungseinheiten für die Gebühren sind

- a) für Schmutzwasser ein Kubikmeter ( $m^3$ ) zugeführte oder gewonnene Wassermenge (Abs. 2 Buchstabe a) und b)) und
- b) für Regenwasser (Abs. 2 Buchstabe c)) ein Quadratmeter ( $m^2$ ) überdacht oder sonst befestigte Grundstücksfläche.

4. Die Berechnung der Benutzungsgebühr (Abs. 3 Buchstabe a)) erfolgt in der Weise, dass für das laufende Jahr der jeweilige Wasserverbrauch des Vorjahres als vorläufige Berechnungsgrundlage dient und nach Bekanntgabe des tatsächlichen Wasserverbrauchs für den Berechnungszeitraum eine entsprechende Endabrechnung erfolgt.

Der Berechnung der Benutzungsgebühren werden zugrunde gelegt

- a) für die Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgung, die für die Erhebung der Wassergelder laut Wassermesser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge,
- b) für die Wassermenge aus eigenen Versorgungsanlagen, die von eingebauten Wassermessern angezeigte Wassermenge oder eine Menge, die aufgrund von Pumpenleistungen oder sonst wie bekannter Verbrauchszahlen unter Berücksichtigung der auf dem Grundstück etwa vorhandenen gewerblichen Betriebe ermittelt wird,
- c) für die Niederschlagsmenge, die überdacht oder sonst befestigte und an die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossene Grundstücksfläche.

5. Berechnungszeitraum für die Berechnung der aus der öffentlichen Wasserversorgung und aus eigenen Wasserversorgungsanlagen entnommenen Wassermengen ist das Abrechnungsjahr.

5a. Abweichend von Ziffer 5 gilt für Wasserkunden der Stadtwerke Hennef (Sieg): Der Zeitraum vom 01.01.02 bis 30.11.02 wird als gesonderter Berechnungszeitraum festgesetzt. Der von der rhenag ermittelte Verbrauch für den Zeitraum 01.12.01 bis 31.10.02 wird für den oben genannten Zeitraum als Berechnungsgrundlage zugrundegelegt.

- 5b. Abweichend von Ziffer 5 gilt für Wasserkunden der Stadtwerke Hennef (Sieg): der Zeitraum vom 01.12.02 bis 31.10.03 wird als gesonderter Berechnungszeitraum festgesetzt. Der von der rhenag ermittelte Verbrauch für den Zeitraum vom 01.11.02 bis 31.10.03 wird für diesen besonderen Berechnungszeitraum durch zwölf dividiert und mit elf multipliziert. Die Nachkommastellen werden insgesamt auf volle m<sup>3</sup> abgerundet. Als Gebührensatz gilt dabei:
- für ein Elftel des gemittelten abgerundeten Verbrauchs: 3,50 €/m<sup>3</sup>;
  - für zehn Elftel des gemittelten abgerundeten Verbrauchs: 3,60 €/m<sup>3</sup>.
6. Hat der Wasserzähler offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so gilt die von den öffentlichen Wasserwerken aufgrund vorangegangener oder späterer Wasserzählerablesungen festgestellte Verbrauchsmenge als Grundlage der Gebührenrechnung. Ist die Verbrauchsmenge nicht bekannt, so wird die Wassermenge von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- unter Zugrundelegung des Verbrauchs in vergleichbaren Zeiträumen und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dies gilt auch dann, solange bei privaten Wasserversorgungsanlagen der Gebührenpflichtige keinen Wasserzähler einbauen lässt bzw. wenn der Einbau von Messvorrichtungen billigerweise nicht verlangt werden kann.
7. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Veranlagungsjahres (z. B. bei Neubauten), wird für den Berechnungszeitraum die Gebühr nach § 4 Abs. 1 Ziffer c) anteilig erhoben. Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 Ziffer a) und b) werden nach einem geschätzten Wasserverbrauch berechnet. Für das erste volle Veranlagungsjahr wird die zugrunde zu legende Wassermenge nach der Wasserabnahme entsprechend der ersten Ablesung geschätzt (Neubauten). Die auf Schätzungen beruhenden Gebühren werden nach Vorliegen der Messergebnisse für den jeweiligen Zeitraum entsprechend angeglichen.
8. Der Gebührenpflichtige hat die aus eigenen Versorgungsanlagen gewonnene Wassermenge (Abs. 4 Buchst. b)) des abgelaufenen Berechnungszeitraumes (Abs. 5) den Stadtbetrieben Hennef -AöR- bis zum 01. April des folgenden Jahres mitzuteilen und auf Verlangen der Stadtbetriebe Hennef -AöR- prüfbar nachzuweisen.
9. Die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene überdachte und sonst befestigte Grundstücksfläche ist die vorhandene Fläche zum Zeitpunkt des erstmaligen Anschlusses oder zum Zeitpunkt einer erfolgten Flächenänderung..
- 9a. Als tatsächliche Einleitung gilt auch, wenn Niederschlagswasser von befestigten, leitungsmäßig nicht mit der Entwässerungseinrichtung verbundenen Grundstücksflächen über befestigte Nachbargrundstücke oder öffentliche Verkehrsflächen in die Entwässerungseinrichtung abfließt und

wenn dies allen Beteiligten bekannt ist und von ihnen billigend in Kauf genommen wird.

10. Die überdachte und sonst befestigte Grundstücksfläche hat der Gebührenpflichtige zur erstmaligen Festsetzung und zur Berichtigung der Berechnungsgrundlagen innerhalb von 2 Monaten nach Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage bzw. nach erfolgter Flächenänderung den Stadtbetrieben Hennef -AöR- mitzuteilen. .
11. Werden die Mitteilungen oder die geforderten Nachweise (Abs. 8 und 10) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht zutreffend abgegeben, sind die Stadtbetriebe Hennef -AöR- berechtigt, die Schmutzwassermenge und die maßgebende Grundstücksfläche nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung vergleichbarer Tatbestände und der Umstände des Einzelfalles zu schätzen und die Schätzwerte der Gebührenberechnung zugrunde zu legen.
12. Auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird von der Wassermenge nach Ziffer 2 Buchstabe a) und b) die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde, soweit sie 15 m<sup>3</sup> im Jahr übersteigt. Der Nachweis der abzusetzenden Wassermenge ist durch Messvorrichtungen (Zwischenzähler) durch den Gebührenpflichtigen zu erbringen. Die Kosten für den Einbau trägt der Gebührenpflichtige. Die Messvorrichtungen müssen von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- als zuverlässig anerkannt sein und können von ihr überwacht werden. Der Nachweis ist spätestens bis zum 31.12. des jeweiligen Abrechnungsjahres vorzulegen.

Für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung wird auf Antrag bis zum 31.12. des der Veranlagung vorausgehenden Jahres die Wassermenge um 15 m<sup>3</sup>/Jahr für jede Großvieheinheit (GVE) herabgesetzt. Die Großvieheinheiten werden nach folgendem Schlüssel ermittelt:

Rinder, Kühe, Bullen und Pferde (2 Jahre und älter)	= 1,0 GVE
Rinder, Bullen und Pferde (1 Jahr - unter 2 Jahre)	= 0,7 GVE
Rinder, Bullen und Pferde (6 Monate - unter 1 Jahr)	= 0,3 GVE
Kälber (unter 6 Monate), Schafe, Ziegen	= 0,15 GVE
Zuchteber und Zuchtsauen	= 0,3 GVE
Ferkel unter 20 kg Lebendgewicht	= 0,02 GVE
Jungschweine 20 kg - unter 50 kg Lebendgewicht	= 0,06 GVE
Mastschweine 50 kg und mehr Lebendgewicht	= 0,16 GVE

Legehennen

= 0,02 GVE

- 5 -

Maßgebend ist die Viehzahl zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Für sonstige nichteingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Sätze 2 bis 5 des Abs. 1. Bei landwirtschaftlichen Betrieben können die nach diesem Absatz ermittelten Wassermengen nur insoweit abgesetzt werden, dass je Bewohner des Betriebes noch 45 m<sup>3</sup>/Jahr als Berechnungsgrundlage verbleiben.

Bei Handelsgärtnereien, Bäckereien o. ä. Gewerbe- und Industriebetrieben wird bei Anwendung der Sätze 1-5 die tatsächlich ermittelte Wassermenge ohne Mengengrenze abgesetzt.

13. Die Kleineinleiterabgabe im Sinne des § 1 Abs. 3 dieser Satzung wird nach der Wasserbezugsmenge (öffentliche oder eigene Versorgung) festgesetzt; Abs. 4 bis 8 und 11 und 12 gelten entsprechend. Der Antrag ist bis zum 31.12. des der Veranlagung vorausgehenden Jahres zu stellen. Von der Kleineinleiterabgabe ist befreit, dessen Abwasserbehandlungsanlage gem. § 18 b Wasserhaushaltsgesetz i. V. m. § 57 Landeswassergesetz NW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik (DIN 4261 Teile 1 bis 4) errichtet worden ist und betrieben wird und die im Rahmen der Satzung der Stadtbetriebe Hennef -AöR- über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 17.11.1987 in der derzeit gültigen Fassung ordnungsgemäß entsorgt wird.
14. Bei den Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Stadtbetriebe Hennef -AöR- zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

### **§ 3**

#### **Vorgeklärtes Abwasser**

Als vorgeklärtes Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt nicht Abwasser aus industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

### **§ 4**

#### **Gebühren- und Abgabensatz**

1. Der Gebühren- und Abgabensatz beträgt jährlich

- |  |                   |        |
|--|-------------------|--------|
| a) bei eingeleitetem Schmutzwasser               | je m <sup>3</sup> | 4,28 € |
| b) bei eingeleitetem, vorgeklärtem Schmutzwasser | je m <sup>3</sup> | 0,93 € |

- c) bei eingeleitetem Niederschlagswasser je m<sup>2</sup> angeschlossene bebaute, überdachte oder befestigte Grundstücksfläche 1,15 €

## **§ 5**

### **Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht**

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Erhebungszeitraum ist das Veranlagungsjahr (s. § 2 Ziffer 5) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Rest des Veranlagungsjahres. In den Fällen, in denen der Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Kanalanschlusses mehr als 1 Monat vom Zeitpunkt des Einbaues der Wasseruhr durch die rhenag (oder autorisiertes Fachunternehmen) abweicht, entsteht die Gebührenpflicht mit dem Ersten des Monats, der auf den Einbau der Wasseruhr folgt. Der Nachweis einer gfls. abzusetzenden Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen.
2. Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
3. Die Verpflichtung zur Leistung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Für den Erhebungszeitraum gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
4. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung; Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Gebühren- und Abgabepflichtige**

1. Gebühren- und Abgabepflichtige sind
  - a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
  - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
  - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleininleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.

-7-

2. Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadtbetriebe Hennef -AöR- innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren bzw. Abgaben, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadtbetriebe Hennef -AöR- Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

3. Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen, sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadtbetriebe Hennef -AöR- das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 7 Fälligkeit**

Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so werden sie entsprechend den §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz fällig.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

# Altfassung

## **Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef -AöR- vom 19.05.2008**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2008, S. 8), sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708) in Verbindung mit § 15 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef AöR, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef AöR“ hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR in seiner Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Anschlussbeitrag**

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt Hennef zu tragen ist und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erheben die Stadtbetriebe Hennef -AöR- einen Anschlussbeitrag.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, und
  - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
2. Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist über die grundbuchmäßige Bezeichnung hinaus jeder zusammenhängende Grundbesitz, auch jeder Teilgrundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

1. Der Anschlussbeitrag wird nach der Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes ihrer Ausnutzbarkeit bemessen.

2. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1. bei 1- und 2-geschossiger Bebaubarkeit	100 v.H.
2. bei 3-geschossiger Bebaubarkeit	125 v.H.
3. bei 4-geschossiger Bebaubarkeit	150 v.H.
4. bei 5-geschossiger Bebaubarkeit	170 v.H.
5. bei 6-geschossiger Bebaubarkeit	185 v.H.
6. bei 7-geschossiger Bebaubarkeit	195 v.H.
7. bei 8-geschossiger Bebaubarkeit	200 v.H.
8. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5 v.H.

Bei einem Grundstück im Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet sowie bei einem Grundstück im anders beplanten oder unbeplanten Gebiet, das ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt wird, werden die sich nach Abs. 2 Ziff. 1 - 8 ergebenden Vomhundertsätze um 35 v.H. erhöht.

3. Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist aufgrund einer Ausnahme oder einer Befreiung im Zeitpunkt der Beitragspflicht eine höhere Zahl von Vollgeschossen zulässig, so ist diese der Berechnung zugrunde zu legen. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 cbm zulässige Baumasse/qm Grundstücksfläche ein Geschoss zugrunde zu legen. In den Fällen des § 33 Baugesetzbuch gilt als höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse die Geschosshöhe, welche nach dem Stand der Planungsarbeiten bei Entstehung der Beitragspflicht vorgesehen ist.

Ist eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

4. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so sind maßgebend

a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse solcher Grundstücke, die an der Erschließungsanlage oder an der nächstgelegenen Straße mit Bebauung liegen.

5. Bei der Ermittlung der Grundstücksfläche ist von der tatsächlichen Grundstücksgröße auszugehen. Außerhalb eines Bebauungsplanes ist jedoch eine Grundstückstiefe von höchstens 50 m zugrunde zu legen, es sei denn, dass eine größere Tiefe baulich, gewerblich oder industriell genutzt wird oder genutzt werden kann. Zur Veranlagung von Grundstücken im planungsrechtlichen Außenbereich wird eine wirtschaftliche Einheit gebildet. Hierzu wird die Grundfläche der anzuschließenden Gebäude mit dem Faktor 5 vervielfacht. Die Grundstückstiefe ist von der Seite aus zu messen, mit der das Grundstück an einer Straße (Weg oder Platz) grenzt, welche mit einer öffentlichen Abwasseranlage versehen ist. Grenzt ein Grundstück an mehrere Straßen (Wege oder Plätze), die mit einer Abwasseranlage versehen sind, so wird die Grundstückstiefe von der längsten Grundstücksseite aus ermittelt.

6. Bei einem Grundstück, das nicht an eine Straße (Weg oder Platz) mit einer Abwasseranlage grenzt, gelten die übrigen Bestimmungen des § 3 sinngemäß. Dabei ist bei der Berechnung von der Grundstücksseite auszugehen, die der Straße (Weg, Platz) zugewandt ist, in der die öffentliche Abwasseranlage liegt.

7. Der Anschlussbeitrag bei einer Anschlussmöglichkeit für Schmutz- und Regenwasser beträgt je qm Grundstücksfläche, die durch die Vervielfachung (Abs. 2) der nach Abs. 5 und 6 zu berücksichtigende Grundstücksfläche zu ermitteln ist, 8,95 €.

Der Anschlussbeitrag ermäßigt sich um

a) 80 v.H., wenn nur eine Anschlussmöglichkeit für Regenwasser besteht. Der Teilanschlussbeitrag für Regenwasser beträgt damit 1,80 €.

b) 20 v.H., wenn nur eine Anschlussmöglichkeit für Schmutzwasser besteht. Der Teilanschlussbeitrag für Schmutzwasser beträgt 7,15 €.

8. Solange bei einzelnen Grundstücken zur Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlussbeitrag nach Abs. 7 Satz 1 um 50 v.H.. Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu setzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung der Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 8 der Entwässerungssatzung).

9. Wird ein bereits zu Anschlussgebühren bzw. Anschlussbeiträgen herangezogenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstücks, für welches eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht oder nur teilweise erhoben worden ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das neu hinzugekommene Grundstück bzw. für den Grundstücksteil, für den eine Anschlussgebühr bzw. ein Anschlussbeitrag noch nicht festgesetzt worden ist, nach zu erheben.

#### **§ 4 Entstehung der Beitragspflicht**

1. Die Beitragspflicht entsteht, sobald die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 vorliegen.
2. Die Beitragspflicht entsteht im Fall des § 2 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
3. Die Beitragspflicht entsteht im Fall des § 3 Abs. 8 für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit für die Vorklärung entfällt und das Grundstück somit mit dem Vollanschluss an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
4. Die Beitragspflicht entsteht im Fall des § 3 Abs. 9 mit der Vereinigung der Grundstücke.

#### **§ 5 Beitragspflichtige**

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstücks sind Gesamtschuldner.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
3. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

#### **§ 6 Fälligkeit der Beitragsschuld**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 7 Vorausleistung**

Auf den Kanalanschlussbeitrag können Vorausleistungen erhoben werden, sobald mit der Durchführung einer Kanalbaumaßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung darf die Höhe des voraussichtlich endgültig zu zahlenden Kanalanschlussbeitrages nicht übersteigen. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 dieser Satzung gelten sinngemäß.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.



## Satzung

### über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) der Stadtbetriebe Hennef – AöR vom \_\_\_\_\_

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994 S. 666) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Ziffer 1 der Satzung über die kommunale Einrichtung Stadtbetriebe Hennef – AöR vom 10.12.2007, der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.), sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), alle genannten Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef – AöR in seiner Sitzung am \_\_\_\_\_ die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR betreiben in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die Stadtbetriebe Hennef – AöR Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

#### **§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von den Stadtbetrieben Hennef – AöR die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadtbetriebe Hennef – AöR von der zuständigen Behörde gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

#### **§ 3 Begrenzung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
  1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
  2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder

3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
  4. die Klärschlammbehandlung,- beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
  5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

#### **§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadtbetriebe Hennef – AöR zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt den Stadtbetrieben Hennef – AöR zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR können im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

#### **§ 5 Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von den Stadtbetrieben Hennef – AöR oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadtbetriebe Hennef – AöR zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

## **§ 6**

### **Durchführung der Entsorgung**

(1) Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. Vollbiologische Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung sind je nach Größe und Bedarf in kürzeren Zeitintervallen zu entsorgen, die von den Stadtbetrieben Hennef – AöR im Einzelfall festgelegt werden. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

(3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans können die Stadtbetriebe Hennef – AöR die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

(4) Die Stadtbetriebe Hennef – AöR bestimmen den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

(5) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.

(7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadtbetriebe Hennef – AöR über. Die Stadtbetriebe Hennef – AöR ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7**

### **Anmeldung und Auskunftspflicht**

(1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtbetrieben Hennef – AöR das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 7 dieser Satzung hinaus den Stadtbetrieben Hennef – AöR alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. Unterlagen (z. B. Wartungsverträge, Prüfprotokolle usw.) unaufgefordert vorzulegen.

(3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtbetriebe Hennef – AöR unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 8**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht**

(1) Im Rahmen der Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW überprüfen die Stadtbetriebe Hennef – AöR durch regelmäßige Kontrollen den ordnungsgemäßen Zustand der Kleinkläranlagen. Sie können sich zur Erfüllung dieser Pflicht nach § 53 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW Dritter bedienen.

(2) Den Beauftragten der Stadtbetriebe Hennef – AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlagen ordnungsgemäß ist, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von den Stadtbetrieben Hennef – AöR ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 9**

### **Haftung**

(1) Der Grundstückseigentümer haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadtbetriebe Hennef – AöR von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

(2) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.

(3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haften die Stadtbetriebe Hennef – AöR im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 10**

### **Benutzungsgebühren**

(1) Für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Inhalts der Entwässerungsanlage. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen gegebenenfalls erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges.

(3) Bei jeder Entsorgung ist die Menge abgefahrenen Grubeninhalts zu ermitteln und vom Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.

## **§ 11 Gebührensätze**

(1) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt 35,70 € je cbm entsorgtem Grubeninhalt.

(2) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt 14,60 € je cbm entsorgtem Grubeninhalt.

(3) Gebühren werden zusätzlich erhoben für:

1. eine nicht rechtzeitig beantragte Entsorgung gemäß § 6 dieser Satzung, in Höhe von 60,13 €,
2. eine im Einzelfall von den Stadtbetrieben Hennef - AöR festgesetzte und angekündigte Entsorgung, die aus Gründen, die der Pflichtige zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann, in Höhe von 40,09 €,
3. die Verweigerung einer angekündigten Entsorgung, in Höhe von 40,09 €,
4. Entsorgungen, die außerhalb von bestimmten Zeiträumen (montags bis donnerstags von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags und in Ausnahmefällen samstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr) durchgeführt werden müssen. Diese Gebühr bemisst sich nach der Höhe der vom beauftragten Dritten gemäß vertraglicher Vereinbarung in Rechnung gestellten Aufwendungen,
5. die im Zuge der letztmaligen Entsorgung bei Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlage durchzuführende Reinigung (Hochdruckspülung), in Höhe von 40,09 €.

## **§ 12 Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6, 8 und 9 ergebenden Pflichten gelten auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, sowie jeden tatsächlichen Benutzer. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
- b) entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadtbetriebe Hennef – AöR nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,

f) entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,

g) seiner Auskunftspflicht und Vorlagepflicht nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht nachkommt,

h) entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,

i) entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### **§ 14**

#### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

#### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Hennef (Sieg) vom 19.05.2008 außer Kraft.

**Satzung  
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen  
in der Stadt Hennef (Sieg)**

**vom 19.05.2008**

Aufgrund der §§ 114a, 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) sowie der §§ 51 ff des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW 1995 , S. 296), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW, S. 708) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung über die kommunale Einrichtung „Stadtbetriebe Hennef AöR“ hat der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AöR in seiner Sitzung am 19.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

1. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- betreiben die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Hennef nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bildet.
2. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Hierzu zählen auch Anlagen mit teil- bzw. vollbiologischer Reinigungsstufe gemäß DIN 4261 Teil 2.
3. Die Entsorgung umfasst die Entleerung, Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte (Fäkalschlamm und Abwasser) entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung können sich die Stadtbetriebe Hennef -AöR- Dritter bedienen. Zur Entsorgung berechtigt sind ausschließlich die Stadtbetriebe Hennef -AöR- bzw. ein von ihr beauftragtes Unternehmen.

**§ 2  
Ausschluss von der Entsorgung**

Von der Entsorgung der Stadtbetriebe Hennef -AöR- im Rahmen dieser Satzung sind Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ausgeschlossen, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmung des § 53 Abs. 4 LWG von der Entsorgung freigestellt ist.

### **§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht**

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von den Stadtbetrieben Hennef -AöR- die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

### **§ 4 Begrenzung des Benutzungsrechts**

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu beeinträchtigen,
- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst oder Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden können.

§ 4 der Entwässerungssatzung der Stadtbetriebe Hennef -AöR- findet insoweit entsprechend Anwendung.

### **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 3) ist verpflichtet, sich der Entsorgung der Stadtbetriebe Hennef –AöR- anzuschließen und den zu entsorgenden Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlagen ausschließlich der Stadtbetriebe Hennef -AöR- zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang). In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine befristete widerrufliche Befreiung ausgesprochen werden.

#### **§ 5 a Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

vom 25.11.1991, bei abflusslosen Gruben das jeweils gültige Merkblatt des Abwasserwerkes der Stadtbetriebe Hennef -AÖR- „Abflusslose Grube“ zu beachten.

2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Anlagen durch Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand entleert werden können. Die Anlage muss frei zugänglich, die Abdeckung muss durch eine Person zu öffnen sein.

3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung zu beheben.

## **§ 6**

### **Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen**

1. Die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr. Bei Kläranlagen gemäß DIN 4261, Teil 2 erfolgt die Entsorgung nach Vorgaben der Stadtbetriebe Hennef -AÖR-. Für die Entsorgung der abflusslosen Gruben gilt insbesondere § 6 Abs. 7 dieser Satzung. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Stadtbetriebe Hennef AÖR- haben das Recht, ohne Anwesenheit des Eigentümers bzw. Beauftragten die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen durchzuführen.

2. Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.

3. Die Kleinkläranlagen werden einmal im Jahr zwischen Montag und Donnerstag in der Zeit von 7.30 -16.00 Uhr und Freitag in der Zeit von 7.30 - 12.30 Uhr entleert. In begründeten Ausnahmefällen kann die Entleerung der Kleinkläranlagen auch samstags in der Zeit von 7.30 - 12.30 Uhr erfolgen. Der Entleerungszeitraum wird von den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- festgesetzt und öffentlich bekannt gemacht.

4. Genaue Termine können nur in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag vergeben werden.

5. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Entleerung von Kleinkläranlagen bei weiterem Bedarf, insbesondere wenn Herstellerhinweise und die DIN 4261 sowie bauordnungsrechtliche Auflagen dies erfordern, rechtzeitig bei den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- zu beantragen. Der Antrag auf Entleerung muss so rechtzeitig gestellt werden, dass zwischen dem Tag des Antragseinganges bei den Stadtbetrieben Hennef -AÖR- und dem Entsorgungstag ein Zeitraum von 6 Werktagen liegen kann, ohne dass während dieser Frist Abwassermisstände auftreten. Ist eine kurzfristige Entleerung zur Abwendung von Abwassermisständen in Folge einer verspäteten Beantragung der Entleerung durch den Grundstückseigentümer erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer die hierdurch entstehenden Gebühren zu tragen. Diese Gebühren können neben oder mit dem Gebührenbescheid über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgesetzt werden.

6. Neben der einmaligen Entleerung können die Stadtbetriebe Hennef -AöR- die Grundstücksentwässerungsanlagen entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entleerung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt. Bei einer vom Grundstückseigentümer vorzeitig beantragten und durchgeführten Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage können die Stadtbetriebe Hennef -AöR- auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers einer Aussetzung der turnusmäßigen Entleerung zustimmen.

7. Bei abflusslosen Gruben hat der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, sich regelmäßig vom Füllstand der Anlage zu überzeugen und bei Bedarf Entleerungen rechtzeitig bei den Stadtbetrieben Hennef -AöR- zu beantragen. Der Antrag auf Entleerung muss so rechtzeitig gestellt werden, dass zwischen dem Tag des Antragseinganges bei den Stadtbetrieben Hennef -AöR- und dem Entsorgungstag ein Zeitraum von 2 Werktagen liegen kann, ohne dass während dieser Frist Abwassermisstände auftreten. Ist eine kurzfristige Entleerung zur Abwendung von Abwassermisständen in Folge einer verspäteten Beantragung der Entleerung erforderlich, so hat der Grundstückseigentümer die hierdurch bedingten Mehrkosten zu tragen. Die Mehrkosten können neben oder mit dem Gebührenbescheid über die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen festgesetzt werden. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- können den Entsorgungszeitraum für die abflusslosen Gruben im Einzelfall festlegen.

8. Die Durchführung der Entsorgung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.

9. Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadtbetriebe Hennef -AöR- über. Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- sind nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.

2. Der Grundstückseigentümer haftet den Stadtbetrieben Hennef -AöR- für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadtbetriebe Hennef -AöR- von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

3. Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr.

## **§ 8 Anmeldepflicht**

1. Der Grundstückseigentümer hat den Stadtbetrieben Hennef -AöR- das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sowie Sanierungen oder sonstige bauliche Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
2. Bei Gemeinschaftskläranlagen sind den Stadtbetrieben Hennef -AöR- von den angeschlossenen Pflichtigen ein Beauftragter zu benennen. Wird dies versäumt, sind die Stadtbetriebe Hennef -AöR- berechtigt, einen Pflichtigen zu benennen.
3. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtbetriebe Hennef -AöR- unverzüglich zu benachrichtigen.

## **§ 9 Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 8 hinaus die Stadtbetriebe Hennef -AöR- alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Betrieb einer Kleinkläranlage nach DIN 4261, Teil 2 sind dem Abwasserwerk der Stadtbetriebe Hennef -AöR- bestehende bzw. neu abgeschlossene Wartungsverträge unaufgefordert vorzulegen.
2. Den Beauftragten der Stadtbetriebe Hennef -AöR- ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
3. Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
4. Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

## **§ 10 Benutzungsgebühren**

Die Stadtbetriebe Hennef -AöR- erheben für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 11 Gebührenmaßstab**

1. Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts sowie die anfallenden Verwaltungskosten. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.

2. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des cbm abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Falls der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen gem. § 6 dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nachkommt, und sich hieraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.

## **§ 12 Gebührensatz**

1. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Abwasserbehandlungsanlagen beträgt 35,70 € je cbm entsorgtem Grubeninhalt.

2. Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt 14,60 € je cbm entsorgtem Grubeninhalt.

3. Gebühren werden zusätzlich erhoben für:

a) eine nicht rechtzeitig beantragte Entsorgung gemäß § 6 Abs. 5 bzw. Abs. 7 dieser Satzung in Höhe von 60,13 €

b) eine im Einzelfall von den Stadtbetriebe Hennef -AöR- festgesetzte und angekündigte Entsorgung, die aus vom Pflichtigen zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann in Höhe von 40,09 €

c) die Verweigerung einer angekündigten Entsorgung in Höhe von 40,09 €

d) Entsorgungen, die außerhalb der in § 6 Abs. 3 genannten Zeiten durchgeführt werden müssen. Diese Gebühr bemisst sich nach der Höhe der vom beauftragten Unternehmen gemäß vertraglicher Vereinbarung in Rechnung gestellten Aufwendungen.

e) die im Zuge der letztmaligen Entsorgung bei Stilllegung der Kleinkläranlage durchzuführende Reinigung (Hochdruckspülung) in Höhe von 40,09 €.

**§ 13**  
**Entstehung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

**§ 14**  
**Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entsorgung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage Eigentümer eines an die Grubenentleerung angeschlossenen Grundstücks ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 15**  
**Veranlagung, Fälligkeit**

Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 16**  
**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben.

Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 17**  
**Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, unbeschadet des § 41 WHG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 1 Abs. 3 Satz 3, eine Entsorgung durchführt,

- b) § 4 Stoffe einleitet,
- c) § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- d) § 5 a Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung zur Beseitigung der Mängel nach § 5a Abs. 3 nicht nachkommt
- e) § 6 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- f) § 6 Abs. 3 und Abs. 7 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,
- g) § 8 Abs. 1 und Abs. 2 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
- h) § 9 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
- i) § 9 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
- j) § 9 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
- k) § 9 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 250,00 € geahndet werden.

3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.



## Beschlussvorlage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

**TOP:** 1.13

**Vorl.Nr.:** V/2013/3264

**Anlage Nr.:** 13

**Datum:** 15.10.2013

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich
Rat	25.11.2013	öffentlich

### Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

8. Änderungssatzung (Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)

### Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg), die Änderungen und Ergänzungen des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung in der als Anlage beigefügten Form zu beschließen.

### Begründung

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge v. Bürgern sowie Mitteilungen und Anregungen durch die Verwaltung können je nach Beschlusslage ebenfalls ergänzend im Straßenverzeichnis aufgenommen, geändert oder entfernt werden.

#### I. Widmungen:

1. Hennef – An der Warther Bahn
2. Hennef – Mittelstraße v. Kurhausstraße bis Bebauungsende
3. Hennef - Uckerath, Pantaleon-Schmitz-Platz
4. Hennef - Weldergoven, Bodenstraße von Siegstraße bis zur Bahnbrücke

#### II. Anträge

Keine

### **III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:**

1. Hennef – Allner, Im Wald
2. Hennef – Hanf, Gänsehof
3. Hennef – Hanf, In der Haarwiese
4. Hennef – Heisterschoß, Turmstraße Teil I von Bergische Straße bis Wiesenstraße
5. Hennef – Uckerath, Am Markt
6. Hennef – Uckerath, Am Fuchshaus

#### **I. 1 Hennef-An der Warther Bahn**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die als Sackgasse überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

#### **I. 2 Hennef –Mittelstraße von Kurhausstraße bis Bebauungsende**

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient. Sie sollte zukünftig mit dem Bereich Mittelstraße von Bonner Straße bis Kurhausstraße der die gleiche Einstufung aufweist zusammengefasst werden. Der Bereich lautet dann: Mittelstraße Teil II von Bonner Straße über die Kurhausstraße bis Bebauungsende.

#### **I. 3 Hennef – Uckerath, Pantaleon-Schmitz-Platz**

Bei der Straße handelt es sich um die Umfahrung des Parkplatzes für die umliegenden Gewerbebetriebe. Aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens sollte die Straße als innerörtliche Verkehrsstraße eingestuft werden. Die Straßenreinigung und der Winterdienst sollte gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden.

#### **I. 4 Hennef – Weldergoven, Bodenstraße von Siegstraße bis Bahnbrücke**

Die Bodenstraße ist bereits im Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung enthalten. Sie ist als Wohnstraße eingestuft, der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt, die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen. Aufgrund der neu entstandenen Baugebiete im Bereich zwischen der „Altbebauung“ und der Bahnlinie hat die Straße mittlerweile eine andere Verkehrsbedeutung (Linien- und Schulbusroute, Bahnstation mit P + R Parkplatz sowie Sammelstraße für die Anliegerstraßen im Neubaugebiet) erlangt. Der Bereich sollte lauten: Bodenstraße von Siegstraße bis Bahnbrücke, sie sollte zukünftig als innerörtliche Verkehrsstraße geführt werden, die Straßenreinigung und der Winterdienst sollte gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden.

### **II. Anträge**

Keine, die vom Bauausschuss oder dem Rat der Stadt Hennef entschieden werden müssten. Auf eingehende Anträge hat die Verwaltung hinsichtlich der Sach- und Rechtslage tlw. ausführlich geantwortet. Mit der Antwort der Verwaltung haben sich die Antragsteller zufrieden gegeben.

### **III. Redaktionelle Änderungen und Anregungen der Verwaltung:**

#### **III. 1 Hennef – Allner, Im Wald**

Bei der Straße handelt es sich um eine Privatstraße. Sie ist daher aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen.

#### **III. 2 Hennef – Hanf, Gänsehof**

Bei der Straße handelt es sich um die Kreisstraße 6 (K 6). Die Straße war bisher noch nicht im

Straßenverzeichnis aufgeführt. Es ist eine Ortsdurchfahrt ausgewiesen, sodass nach § 1 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW eine Regelung zur Reinigung vorgenommen werden muss. Die Straße sollte zukünftig als überörtliche Verkehrsstraße eingestuft werden. Der Winterdienst würde gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt, die Straßenreinigung sollte auf die Anlieger übertragen werden, da die Straße Gänsehof überwiegend kein hohes Verkehrsaufkommen aufweist.

### **III. 3 Hennef – Hanf, In der Haarwiese**

Die Straße In der Haarwiese ist im Bereich von der Eudenbachstraße (K 6) bis zur Abzweigung zur K 38 bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Der Winterdienst wird gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt. Die Straßenreinigung ist auf die Anlieger übertragen. Der restliche Bereich der Straße In der Haarwiese Richtung Meisenhanf ist im Straßenverzeichnis jedoch nicht aufgeführt, wird aber von der Stadt im Winterdienst geräumt. Die Grundstücke von der Abzweigung zur K 38 bis Bebauungsende Hanf Richtung Meisenhanf wurden bisher jedoch nicht zu Straßenreinigungsgebühren herangezogen. Dies soll korrigiert werden. Die Straße wird im Straßenverzeichnis nunmehr wie folgt aufgeführt: In der Haarwiese, von Eudenbachstraße bis Bebauungsende Richtung Meisenhanf

### **III. 4 Hennef – Heisterschoß, Turmstraße Teil I von Bergische Straße bis Wiesenstraße**

Der o.a. Bereich ist im Straßenverzeichnis falsch wiedergegeben. Der Winterdienst wird nur im Bereich der Turmstraße von Bergische Straße bis Zur Hustert gebührenpflichtig gereinigt. Der Abschnitt lautet somit: Turmstraße Teil I von Bergische Straße bis Zur Hustert.

### **III. 5 Hennef - Uckerath, Am Markt**

Die Straße ist bereits im Straßenverzeichnis aufgeführt. Die Straßenreinigung und der Winterdienst ist z. Zt. auf die Anlieger übertragen. Aufgrund der Ansiedlung von Gewerbebetrieben ist die Straße neu einzustufen. Der erste Bereich von der Westerwaldstraße (B 8) bis Kantelberg sollte als innerörtliche Verkehrsstraße eingestuft werden. Die Straßenreinigung und Winterdienst sollte gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Teil II der Straße Am Markt ist eine Wohnstraße. Sie bildet einen Ringschluss mit der weiterführenden Burgstraße. Der Winterdienst sollte gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt werden. Die Straßenreinigung kann auf die Anlieger übertragen werden. Die Straße weist auf der ganzen Länge einen Gehweg auf.

### **III. 6 Hennef – Uckerath, Am Fuchsbau**

Hier handelt es sich um einen Schreibfehler im Straßenverzeichnis. Der Straßenname lautet richtig: Am Fuchshaus.

Hennef (Sieg), den 15.10.2013

  
Klaus Pipke  
Bürgermeister

### 8. Änderungssatzung

#### zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am xx.11.2013 aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 -SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV. NRW. S. 436), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW -StrReinG NW-) vom 18.12.1975 (GV NW S. 706) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW S. 390) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687), folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) beschlossen:

I

#### Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert

Straßen-schlüssel	Straße	Stadtteil	Straßen-art	Geh-weg	Som-mer-diens-t	Win-ter-diens-t
<b>Hennef-Zentralort</b>						
001 / 862	An der Warther Bahn	H- Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 066	Mittelstraße Teil 2 v. Bonnerstraße über die Kurhausstraße bis Bebauungsende	H - Hennef	W	X	X	X
<b>Hennef-Aussenorte</b>						
<b>Allner:</b>						
051 / 365	Im Wald	<b>Die Straße ist aus dem Straßenverzeichnis zu entfernen</b>				
<b>Hanf</b>						
125 / 648	Gänsehof	HN - Hanf	Ü.V.	k.G.	X	O

125 / 651	In der Haarwiese von Eudenbachstraße bis Bebauungsende Richtung Meisenhanf	HN - Hanf	W	k.G.	X	O
<b>Heisterschoß</b>						
058 / 472	Turmstraße Teil I v. Bergische Straße bis Zur Hustert	HS - Heisterschoß	W	k.G.	X	O
<b>Uckerath</b>						
100 / 332	Am Fuchshaus	U - Uckerath	W	k.G.	X	X
100 / 517	Am Markt Teil I v. Westerwaldstraße bis Kantelberg	U - Uckerath	I.V.	X	O	O
100 / 517	Am Markt Teil II v. Kantelberger bis Burgstraße	U - Uckerath	W	X	X	O
100 / 793	Pantaleon-Schmitz-Platz	U - Uckerath	I.V.	X	O	O
<b>Weldergoven:</b>						
045 / 204	Bodenstraße	WD- Weldergoven	I.V.	X	O	O

## II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.



# Anfrage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Baubetriebshof  
**Vorl.Nr.:** F/2013/0284  
**Datum:** 22.10.2013

**TOP:** 2.1  
**Anlage Nr.:** 16

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlich / nicht öffentlich</b>
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich

## Tagesordnung

Barrierefreiheit an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs;  
Anfrage der CDU-Fraktion vom 24.06.2013

## Anfragentext

Derzeit sind im Stadtgebiet Hennef 196 Haltestellen dem öffentlichen Personennahverkehr angeschlossen. Bedingt durch Neubaumaßnahmen oder auf Antrag wurden in der Vergangenheit rd. 90 Haltestellen mit Wartehallen und Aufstellflächen versehen.

Im Maßnahmenprogramm zum „Bau und Ausbau von Omnibushaltestellen im Stadtgebiet Hennef“ wurden seit 2010 jährlich rd. neun Haltestellen nach dem Leitfaden „Barrierefreiheit im Straßenraum“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen ausgebaut, sodass insgesamt in diesem Programm 39 Haltestellen nach dem o.g. Leitfaden erneuert werden konnten. Für das Haushaltsjahr 2014 sind weitere neun Haltestellen für den Ausbau vorgesehen.

Die Ausbauliste wurde zum damaligen Zeitpunkt zusammen mit der RSVG nach der Frequentierung der einzelnen Haltestellen aufgestellt. Die Maßnahmen werden vom Zweckverband Nahverkehr Rheinland mit 85 % gefördert. Das derzeit laufende Programm endet mit Abschluss der Maßnahmen 2014 und soll, förderabhängig, 2015 fortgeführt werden. Ein Erreichen eines hundertprozentig barrierefreien Ausbaustandes aller Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs wäre unter Beibehaltung der jetzigen Voraussetzung bis 2022 möglich.

Hennef (Sieg), den 22.10.2013  
In Vertretung

Roland Stenzel  
Techn. Geschäftsführer

CDU-Fraktion Hennef · Postfach 11 23 · 53 758 Hennef

Herr  
Bürgermeister Klaus Pipke  
Rathaus

53773 Hennef

E: 08.07.2013

CDU-Fraktion im Rat der Stadt Hennef  
Postfach 11 23  
53 758 Hennef  
E-Mail: [cdu@hennef.de](mailto:cdu@hennef.de)  
URL: <http://www.hennefpartei.de>

Unser Fraktionsbüro:  
Frankfurter Straße 97  
Historisches Rathaus  
Zimmer 25, 1. Etage  
53 773 Hennef  
Tel.: (0 22 42) 888 - 297 oder - 295  
Fax: (0 22 42) 888 - 296

Hennef, den 24.06.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Bitte beantworten Sie zur nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses nachfolgende Fragen:

Hat die Stadt bereits eine Planung zur vollständigen Realisierung der Barrierefreiheit an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) vorgenommen?

Wenn ja, wann wird die vollständige Barrierefreiheit erreicht?

Begründung:

Gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 des Personenbeförderungsgesetzes PBefG muss der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Hierbei ist der Rhein-Sieg-Kreis als Aufgabenträger für Planung, Organisation und Ausgestaltung des kommunalen ÖPNV mit den Betriebsformen Stadtbahn, Bus, TaxiBus und Anrufsammeltaxi zuständig. Auf dem Stadtgebiet der Stadt Hennef verkehren im Bereich des ÖPNV die Verkehrsmittel „Bus“ und „Anrufsammeltaxi (AST)“.

Um die Barrierefreiheit zu ermöglichen müssen sowohl die Fahrzeuge, als auch die Haltepunkt barrierefrei zugänglich sein. Die Barrierefreiheit der Fahrzeuge ist durch den jeweiligen Konzessionsnehmer, bspw. die RSVG sicherzustellen.

Für den Ausbau von Bushaltestellen ist grundsätzlich der Straßenbaulastträger zuständig. Die Straßenbaulast im Stadtgebiet obliegt abhängig von der Kategorisierung der Straße dem Land NRW bzw. Straßen.NRW, dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Hennef.

Die Stadt Hennef ist somit bei unmittelbar als Straßenbaulastträger betroffen und muss eine entsprechende Planung forcieren, um das Ziel des PBefG. Weiterhin sollte die Stadt die übrigen Straßenbaulastträger kontaktieren und den Sachstand erfragen, damit – unabhängig von der Zuständigkeit – für alle Henneferinnen und Hennefer der barrierefreie Zugang zum ÖPNV gewährleistet wird.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Offergeld  
Fraktionsvorsitzender

  
Sören Schilling  
Sachkundiger Bürger



**Stadtbetriebe Hennef**

Anstalt öffentlichen Rechts

Der Vorstand

# Anfrage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen  
**Vorl.Nr.:** F/2013/0283  
**Datum:** 22.10.2013

**TOP:** 2.2  
**Anlage Nr.:** 17

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlich / nicht öffentlich</b>
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich

## Tagesordnung

Dichtigkeitsprüfung gemäß LWG (Nachfrage zum Antrag vom 01.03.2013);  
Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen vom 08.08.2013

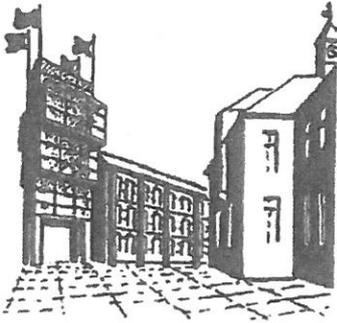
## Anfragentext

Am 17.10.2013 hat der Landtag NRW die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw NRW) endgültig beschlossen. In dieser Rechtsverordnung ist die Überwachung von privaten Abwasseranlagen (bisher bekannt als § 61a LWG NRW - Dichtheitsprüfung an privaten Abwasseranlagen, der im LWG jedoch gestrichen wurde) abschließend geregelt. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung (nach jetzigem Stand Ende November 2013) wird der Bürger umfassend und ausführlich unterrichtet.

Die Satzung zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen vom 05.04.2011 tritt mit der Bekanntmachung der Neufassung der Entwässerungssatzung außer Kraft.

Hennef (Sieg), den 22.10.2013  
In Vertretung

Roland Stenzel  
Techn. Geschäftsführer



# DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,  
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208  
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister  
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97  
53773 Hennef

13/13

u

Hennef, den 08.08.2013

**Betreff: Dichtigkeitsprüfung gemäß LWG (hier Nachfrage zu unserem Antrag vom 1.3.2013)**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
bitte nehmen Sie folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

**Anfrage:**

Wie ist denn hier der Sachstand bei dem o. g. Thema?  
Ich bitte um schriftliche Beantwortung!

**Begründung:**

Leider hat es bis auf den heutigen Tag keine erkennbare Reaktion der Verwaltung auf diesen Antrag gegeben. Weil zu der Prüfungspflicht allerdings eine rechtsgültige Satzung der Stadt Hennef (veröffentlicht am 20. April 2011 im Mitteilungsblatt der Stadt Hennef, auch im Internetauftritt der Stadt zu finden) existiert, belassen Sie die Bürger seitdem im Zustand der Ordnungswidrigkeit, die mit immerhin 50.000 € Strafe bedroht ist.

Da im Mitteilungsblatt regelmäßig Informationen zu Bürgerpflichten auftauchen (Winterdienst, Kehrpflicht, Pflanzenschnitt, etc.), erwarten wir, wenn schon der Rat nicht nach dem Landtagsbeschluss die Satzung außer Kraft setzt, als Minimum eine schriftliche Aussage der Verwaltung im Mitteilungsblatt der Stadt, um diesen rechtlich unhaltbaren Zustand zu beenden.

Mit freundlichen Grüßen

- Norbert Meinerzhagen -

Vorsitzender: Norbert Meinerzhagen, Scheiderwiese 21, 53773 Hennef, Tel: 02242/7610  
Deutsche Bank Köln, Bankleitzahl: 37070024, Kontonummer: 438907800



# Anfrage

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Abwasseranlagen  
**Vorl.Nr.:** F/2013/0282  
**Datum:** 17.10.2013

**TOP:** 2.3  
**Anlage Nr.:** 18

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Öffentlich / nicht öffentlich</b>
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich

## Tagesordnung

Wasserschäden in Hennef-Stoßdorf am 20.06.2013;  
Anfrage der Fraktion Die Unabhängigen vom 11.08.2013

## Anfragentext

## Sachverhalt

Durch das Starkregenereignis vom 20.06.2013 wurde die Hochwassermeldung ausgelöst und dann daraufhin das Hochwasserwehr geschlossen. Der Starkregen führte zu einer Überflutung des Hochwasserpumpwerkes Stoßdorf. Diese Überflutung hatte den Ausfall der technischen Einrichtungen zur Folge.

Für den Rückstau und die Überflutungen im gesamten Stadtgebiet war das Starkregenereignis verantwortlich. Durch die technischen Störungen der Abwasseranlagen trat Abwasser an Schächten aus. Unabhängig von technischen Störungen sind tiefliegende Grundstücke wie in den genannten Straßen zu jeder Zeit wieder gefährdet.

## Zeitliche Abfolge

11:56:37 Uhr	Regenbeginn
12:17:50 Uhr	Hochwasser Meldung
12:19:17 Uhr	Abschlag in den Pumpensumpf des Pumpwerkes Hennef Stoßdorf
12:21:52 Uhr	Pumpe 1 Betrieb
12:22:00 Uhr	Pumpe 2 Betrieb
12:22:50 Uhr	Anforderung Diesel 3

12:23:14 Uhr	Anforderung Diesel 2
12:24:16 Uhr	Anforderung Diesel 1
12:25 Uhr	Betriebspersonal fährt nach Stoßdorf
12:32 Uhr	Betriebspersonal versucht ins Gebäude zu kommen
12:31:25 Uhr	Hochwasserschieber geschlossen
12:33:33 Uhr	Diesel 3 Betrieb
12:35 Uhr	Schaltanlage und Trafo stehen unter Wasser – Betriebspersonal zieht sich zurück
12:37:01 Uhr	Überflutung Hochwasserpumpwerk
12:50 Uhr	Rückkehr Betriebspersonal KA Hennef
13:00 Uhr	Regenende
13:10 Uhr	erneute Fahrt nach Stoßdorf
13:25 Uhr	Wasserspiegel etwas gefallen, Diesel 3 kann Vorort gestartet werden. Wasserspiegel sinkt wieder.

## **Historie**

Das Pumpwerk wurde 1981 in Betrieb genommen. Zuständig war zu dieser Zeit das Tiefbauamt der Stadt Hennef(Sieg)

Zurzeit wird das Pumpwerk durch die Stadtbetriebe Hennef-AÖR, Fachbereich 1 unterhalten und betrieben.

## **Betrieb**

Die Gesamtanlage wird monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft.  
Die letzte Detailprüfung aller vorhandenen Anlagenkomponenten erfolgte am 11. April 2013.  
Die Dokumentation erfolgt im jeweiligen Betriebstagebuch

## **Zum Umfeld**

Das Pumpwerk wurde für einen Regenwasseranfall von 7.250 l/s geplant und gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften errichtet.

An das Pumpwerk ist eine Fläche von 129,10 ha angeschlossen.

Die Abwassergebühren werden keinen einzelnen Flächen oder Bauwerk zugerechnet.

Den Stadtbetrieben Hennef-AÖR, Fachbereich 1 ist durch die Überflutung nach derzeitigen Schätzungen ein Schaden in Höhe von ca. 90.000,00 € entstanden.

Der aktuelle Dokumentationsstand weist Schäden bei den Bürgern in Höhe von ca. 290.000,-- € auf. In zwei bekannten Fällen wurden seitens der privaten Versicherung ca. 43.000,-- € ausgeschüttet.

Neben dem Hochwasserpumpwerk in Stoßdorf werden noch 3 weitere Hochwasserpumpwerke betrieben.

Außerhalb der Dienstzeiten besteht zur Sicherstellung des Betriebes eine Rufbereitschaft, welche mit 2 Facharbeitern und einer weisungsbefugten Person besetzt ist.

### **Gutachter**

Der von den Stadtbetrieben beauftragte Gutachter hat die Sachschäden an den Abwasseranlagen untersucht, mit dem Ziel einer Darstellung der Schadensursache, Aufstellung der Schäden und Quotelungsvorschlag für die Provinzialversicherung.

Die seitens der Stadtbetriebe bei der Provinzialversicherung angemeldeten Sachschäden werden im Auftrag der Versicherung vor Ort im Hinblick auf eine Versicherungsleistung geprüft.

Die Prüfung ist abgeschlossen, das Gutachten der Provinzialversicherung übergeben worden. Die Regulierung der Schäden an dem Hochwasserpumpwerk erfolgt auf der Grundlage der Schlussrechnungen der Firmen.

Zur Ursachenermittlung werden die technische Überprüfung der 4 Hochwasserpumpwerke und die Beseitigung aller festgestellten Störquellen durchgeführt.  
Zur Vorsorgeplanung erfolgt die Verschneidung der vorliegenden Überflutungskarten mit den Überflutungen aus dem Kanal bei Starkregenereignissen, um besonders gefährdete Gebiete zu erfassen.

Die Information der Bürger zum Schutz vor Überflutungen durch Eigenvorsorge erfolgt in der Presse und im Internet sowie durch Verteilung von Flyern.

Hennef (Sieg), den 21.10.2013  
In Vertretung



Roland Stenzel  
Technischer Geschäftsführer



# DIE UNABHÄNGIGEN

(Bürgerinnen und Bürger für Hennef e.V.)

Fraktionsbüro: 53773 Hennef, Frankfurter Straße 97, Neues Rathaus,  
1. OG, Zimmer 1.04, Telefon: 02242/888208, Telefax: 02242/8887208  
Im Internet finden Sie uns unter: <http://www.unabhaengige-hennef.com>

Herrn Bürgermeister  
Klaus Pipke

Frankfurterstraße 97  
53773 Hennef

E: 13/08/2013

13/8

u

Hennef, den 11.08.2013

## **Betreff: Überschwemmungen in Stoßdorf am 20. Juni 2013 (Ringstraße und Königsberger Weg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,  
nachdem bei dem o. g. Regenereignis mittlerweile mehr als sechs Wochen  
vergangen sind, ohne dass ausreichende oder gar zufriedenstellende Antworten  
zu Ursachen und Konsequenzen erfolgt sind, nehmen Sie bitte folgende  
mehrteilige Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des zuständigen  
Ausschusses:

### **Anfrage:**

Was geschah aus heutiger Sicht (ca. 6 Wochen nach dem Ereignis) und nach  
den Erkenntnissen der Verantwortlichen im Pumpwerk in Stoßdorf am 20.6.13,  
bzw. was geschah NICHT?

Was waren die technischen Ursachen für den Rückstau, der zur Überflutung der  
beiden o.g. Straßen um bis zu 80 cm führte?

Wann, von wem und auf welchem Wege wurde die Störung / der Rückstau / die  
Überflutung gemeldet?

Wann wurde was von wem zur Störungsbehebung unternommen?

Wann war die Störung beendet?

Wann war die Überflutung beendet?

### **Zur Vorgeschichte:**

Wann und von wem wurde das Pumpwerk erbaut/abgenommen?

Von wem wurde/wird die technische Wartung des Pumpwerks durchgeführt?

Vorsitzender: Norbert Meinerzhagen, Scheiderwiese 21, 53773 Hennef, Tel: 02242/7610  
Deutsche Bank Köln, Bankleitzahl: 37070024, Kontonummer: 438907800

Von wem wurde/wird Betriebssicherheit des Pumpwerks verantwortet?

Wann erfolgten die letzte Prüfungen

- a) des Wasserstandssensors
- b) der Pumpe(n) samt Elektrik und Ansteuerung
- c) der Elektroversorgung auf korrekte Funktionsfähigkeit?

Wo sind diese Prüfungen und die Prüfergebnisse dokumentiert?

Gab es andernorts in Hennef ähnliche Ereignisse wie erläutert in der Vergangenheit?

### **Zum Umfeld:**

Für welche Regenmenge (Volumen/Zeiteinheit) ist das Pumpwerk in Stoßdorf ausgelegt? Wie groß ist die Fläche, die Regenwasser an bzw. über das Pumpwerk anliefert? Welches Gebührenaufkommen per annum wird dafür eingenommen?

Wie hoch schätzt die Stadt den der Stadt entstandenen Schaden? Wie hoch schätzt die Stadt den bei Bürgern entstandenen Schaden?

Wieviele Pumpwerke ähnlicher oder gleicher Funktion und technischer Ausstattung gibt es in Hennef?

Gibt es eine Rufbereitschaft in diesem Zusammenhang? Wie ist diese personell ausgestattet?

Was genau untersuchen die in den Antworten der Stadt aufgeführten Versicherungsgutachter? Im Auftrag welcher Versicherungen sind sie tätig? Was ist die Zielrichtung Ihrer jeweiligen Tätigkeit? Wann rechnet die Stadt mit Ergebnissen?

Welche Aktivitäten zur Ursachenermittlung und Vorsorgeplanung für ähnliche Vorgänge gibt es? Wie ist deren Stand?

### **Begründung:**

Die Stoßdorfer Bürger erwarten eine dem Sachverhalt angemessene (konkrete) Antwort!

Die bisher veröffentlichten Informationen der Stadt und insbesondere die unmittelbar vor der Sitzung dem Bauausschuss am 11.7.13 als Tischvorlage vorgelegte Antwort auf die Anfrage der Unabhängigen vom 21.6.13 geben leider auf keine der brennenden Fragen sachliche Antwort. Insbesondere die Ursache für die immerhin eingestandenen Störungen bleibt unklar. Die Fragen nach

Verantwortlichkeit und Vorsorge stehen ebenfalls immer noch unbeantwortet im Raum.

Eine Klärung allein Versicherungsgutachtern zu überlassen wird den begründeten Befürchtungen der Bürger und der Öffentlichkeit nicht gerecht, zumal nicht erkennbar ist, ob es sich um die Versicherung der Stadt Hennef für Eigenschäden oder für Fremdschäden der Bürger handelt, die hier prüft.. Es muss im Interesse der Bürger und der Stadt Hennef unverzüglich umfassende Klarheit über Abläufe und Zusammenhänge hergestellt werden, um ähnlichen - Mitbürger belastenden Ereignissen zeitnah vorbeugen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Meinerzhagen', written in a cursive style.

- Norbert Meinerzhagen -



# Mitteilung

**Amt:** Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Tiefbau

**TOP:** 3.1

**Vorl.Nr.:** M/2013/0790

**Anlage Nr.:** 19

**Datum:** 15.10.2013

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	07.11.2013	öffentlich

## Tagesordnung

Verwaltungsgerichtliche Klageverfahren gegen Heranziehungsbescheide zu Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung diverser Straßen in Heisterschoß-Ost

## Mitteilungstext

Der Bauausschuss nimmt die folgende Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

In der Ortslage Heisterschoß-Ost wurden ab Juli 2011 Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung von insgesamt 11 Erschließungsanlage erhoben.

Gegen die Einstufung als erstmals endgültig herzustellende Erschließungsanlagen im Sinne der §§ 127 ff BauGB wurde seinerzeit von einer Vielzahl der Beitragspflichtigen protestiert. Es wurde die Ansicht vertreten, die Straßen seien altvorhanden im Sinne des § 242 BauGB, sodass hier lediglich Straßenbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben werden dürften. Der Bauausschuss hat daraufhin in seiner Sitzung vom 08.07.2010 (TOP 1.1, Beschluss-Nr. 58) beschlossen, zur Klärung dieser rechtlichen Grundsatzfrage Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht Köln zuzulassen.

Gegen die Heranziehungsbescheide zu Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge gingen insgesamt 12 Klagen vor dem Verwaltungsgericht Köln ein, wovon 4 als Individual- und 8 als Musterklagen geführt wurden. Zwischenzeitlich sind alle Klageverfahren abgeschlossen.

In der Hauptsache hat das Verwaltungsgericht Köln in allen Klageverfahren zugunsten der Stadtbetriebe Hennef AöR entschieden, d.h. die Einstufung als erstmals endgültig herzustellende Erschließungsanlage war in allen Fällen rechtmäßig.

Das Gericht entschied bei insgesamt 3 Grundstücken, dass die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Beitragsverfahren durch den jeweiligen Eigentümer veranlassten Grundstücksteilungen

in den Abrechnungsgebieten keine Berücksichtigung hätten finden dürfen. Der beitragsfähige Gesamtaufwand bleibt gleich hoch, es verändert sich aber der Beitragssatz je qm Grundstücksfläche.

7 der Klagen wurden im Vorfeld bzw. in den jeweiligen mündlichen Verhandlungen durch den Kläger zurückgezogen.

In zwei Fällen (Zum Wahlbach und Turmstraße) haben sich Kläger und Beklagte in der mündlichen Verhandlung darauf verglichen, den Heranziehungsbescheid auf den niedrigeren Beitragssatz je qm Grundstücksfläche zu reduzieren. Die Stadtbetriebe Hennef AöR tragen hier einen Teil der Prozesskosten. Im Fall „Turmstraße“ erging zusätzlich noch ein Urteil, da sich der Kläger die Möglichkeit einer Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht Münster offen halten wollte.

In 4 Fällen (2 x Feldgartenstraße, Turmstraße und Wiesenstraße) ergingen Urteile. Das Verwaltungsgericht Köln hat die Klagen jeweils in der Hauptsache zurückgewiesen und eine Korrektur des Beitragssatzes verfügt. Auch hier tragen die Stadtbetriebe einen Teil der Prozesskosten.

Die Fristen für mögliche Berufungen vor dem OVG Münster sind zwischenzeitlich verstrichen. Die ergangenen Urteile sind bestandskräftig geworden.

Hennef (Sieg), den 15.10.2013

In Vertretung



Roland Stenzel

Technischer Geschäftsführer